

Zusammenstellung

der

im Regierungsbezirk Cassel geltenden

Vorschriften

betreffend

das Feuerlöschwesen.

Herausgegeben vom:

**Zentral-Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für den
Regierungsbezirk Cassel.**

Cassel, 1906.

Druck und Verlag des reformierten Waisenhauses.

Zusammenstellung

der

im Regierungsbezirk Cassel geltenden

Vorschriften

betreffend

das Feuerlöschwesen.



Herausgegeben vom:

Zentral-Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für den
Regierungsbezirk Cassel.

Cassel, 1906.

Druck und Verlag des reformierten Waisenhauses.

Vorwort.

Nachdem schon seit längerer Zeit in Feuerwehrcreisen eine Revision der bewährten, aber teilweise veralteten Vorschriften zc. über das Feuerlöschwesen im Regierungsbezirk Cassel geplant war, wurde in 1903 auf dem Hess. Feuerwehrtag in Schmalkalden mit dieser Revision eine „Siebener-Kommission“ beauftragt.

Es fügte sich günstig, daß nach Erledigung der dabei in Betracht kommenden fachtechnischen Fragen, durch Gesetz vom 21. Dezember 1904 die so lange angestrebte allgemeine Regelung des Feuerlöschwesens erfolgte.

Die nach Maßgabe des Gesetzes zu erlassenden Polizeiverordnungen zc. wurden nach den regierungsseitig vorbereiteten Entwürfen von der Kommission und dem Gesamtvorstand unter Mitwirkung eines Vertreters der Königlichen Regierung, des Herrn Direktors der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt sowie des Feuerlöschinspektors für den Regierungsbezirk Cassel beraten, und ist dabei den berechtigten Wünschen der Feuerwehren, soweit zugänglich, Rechnung getragen.

Diese umfangreiche und für das Feuerlöschwesen so bedeutungsvolle Arbeit ist nunmehr beendet, und wir geben dem Wunsche und der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß die umstehenden, am

„1. Oktober 1906“

in Kraft tretenden Polizeiverordnungen und Vorschriften dem Feuerwehrewesen im Regierungsbezirk Cassel zum reichsten Segen gereichen mögen!

Cassel, im September 1906.

Der Zentral-Vorstand
des Feuerwehr-Bandes für den Reg.-Bez. Cassel.

S. Klebe.

Inhalt.

	Seite
1. Gesetz betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Er- lasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 . . .	6
2. Polizeiverordnung betr. die Regelung des Feuerlösch- wesens im Regierungsbezirk Cassel vom 1. September 1906	7
3. Polizeiverordnung betr. die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend für den Regierungsbezirk Cassel vom 1. September 1906	14
4. Musterordnung für den Regierungsbezirk Cassel für die kommunale Regelung des Feuerlöschwesens	18
5. Vorschriften zur Regelung des Feuerlöschwesens im Regierungsbezirk Cassel vom 1. September 1906 . . .	26
6. Vorschriften über die Anschaffung und Prüfung neuer Feuerspritzen nebst Zubehör und Leitern	29
7. Sonstige Vorschriften und Ratschläge in bezug auf das Feuerlöschwesen einschließlich Anleitung zum Übungs- reglement	39
8. Feuerlöschlehre	72
9. Anhang (Muster zum Lieferungsvertrag und Signale) .	95



G e s e h

betreffend

die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizei-
verordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei
Bränden. Vom 21. Dezember 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Preußen u. verordnen mit Zustimmung beider Häuser
des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut
geregelt ist, können Polizeiverordnungen über die Ver-
pflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung
bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflicht-
feuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen
persönlichen Dienstpflichten, über die Bestellung der er-
forderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfe-
leistung bei Bränden in der Umgegend, erlassen werden.

Solche Polizeiverordnungen gehören im Sinne des
§ 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung
vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) nicht zum
Gebiete der Sicherheitspolizei.

Sie treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen
durch ein Ortsstatut geregelt wird.

Das Ortsstatut ist an die Bestimmungen des § 68
des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-
Samml. S. 152) nicht gebunden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unter-
schrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Dezember 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Einem.

I.

Polizeiverordnung

betreffend

die Regelung des Feuerlöschwesens.

Für diejenigen Teile des Regierungsbezirks Cassel, für welche das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, wird auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (G. S. S. 195), sowie des Gesetzes betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 (G. S. S. 291), mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

In jedem Gemeinde- und Gutsbezirk ist eine Pflichtfeuerwehr zu bilden.

§ 2.

Dienstpflichtig in der Pflichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner eines Gemeinde- oder Gutsbezirks, welcher nicht als aktives Mitglied einer für den betreffenden Bezirk gebildeten freiwilligen Feuerwehr angehört, deren Statuten und Dienstordnungen durch den Landrat (Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen) bestätigt sind und deren Leistungen den zu stellenden Anforderungen genügen, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre.

Die Einreihung der dienstpflichtig gewordenen Personen in die Pflichtfeuerwehr erfolgt alljährlich im Januar durch die Ortspolizeibehörde.

§ 3.

Befreit vom Dienste in der Pflichtfeuerwehr sind:

1. Die körperlich und geistig Unfähigen, falls diese Unfähigkeit auf Verlangen der Ortspolizeibehörde durch kreisärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.
2. Die in den §§ 40, 41, 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen.
3. Die Bahnpolizeibeamten der staatlichen und privaten Haupt-, Neben- und Kleinbahnen ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses.
4. Die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten und Maschinenwärter beschäftigten Eisenbahnbediensteten der staatlichen und privaten Haupt- und Nebenbahnen.
5. Die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahndienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen der Kleinbahnen.
6. Die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuer- schiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorbote, Fährbote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlentippen, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkesseln und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofspritzen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen, soweit sie bei der allgemeinen staatlichen Bauverwaltung angestellt sind.

Dem Regierungs-Präsidenten bleibt es vorbehalten, dauernd oder vorübergehend einzelne der vorstehend bezeichneten Personen für den Feuerlöschdienst freizugeben, sowie den Kreis der vom Feuerlöschdienst zu befreienden Personen zu erweitern.

7. Die Ärzte sowie Apotheker.
8. Die Maschinisten, Maschinen- und Kesselwärter von Privatbetrieben, soweit sie zur Fortführung des Betriebes erforderlich sind, worüber die Ortspolizeibehörde entscheidet.

§ 4.

Die Führer der Pflichtfeuerwehr werden auf Vorschlag des Orts-Brandmeisters von der Ortspolizeibehörde ernannt.

§ 5.

Die gesamte Feuerwehr (freiwillige und Pflichtfeuerwehr) steht unter dem Befehl des von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Bezirks- und evtl. des Kreis-Brandmeisters zu bestellenden Orts-Brandmeisters.

Bei Vorhandensein einer freiwilligen Feuerwehr ist in der Regel deren Führer zum Orts-Brandmeister zu bestellen.

§ 6.

Die Einteilung der Feuerwehr erfolgt nach den von der königlichen Regierung zu Cassel gegebenen Vorschriften zur Regelung des Feuerlöschwesens im Regierungsbezirk Cassel vom heutigen Tage.

Bei dem Bestehen einer freiwilligen Feuerwehr soll diese bei dem Feuerlöschdienst in erster Reihe zur Verwendung kommen, während die Pflichtfeuerwehr zu ihrer Ergänzung und Unterstützung dient.

§ 7.

Sämtliche der freiwilligen und der Pflichtfeuerwehr angehörigen Ortsbewohner haben bei jedem im Gemeindebezirk entstandenen und in ortsüblicher Weise bekannt

gemachten Brande bei der Feuerwehrabteilung, der sie zugeteilt sind, in vorschriftsmäßiger Ausrüstung rechtzeitig sich einzufinden und den Befehlen der ihnen vorgesetzten Feuerwehrführer pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten und sich am Feuerlöschdienst ordnungsmäßig zu beteiligen.

§ 8.

Ebenso haben die zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden durch die Ortspolizeibehörde bestimmten Mitglieder der freiwilligen und Pflichtfeuerwehr nach erfolgter Bekanntgabe des Brandes auf dem bestimmten Versammlungsorte ihrer Abteilung in vorschriftsmäßiger Ausrüstung rechtzeitig zu erscheinen und den Befehlen der ihnen vorgesetzten Feuerwehrführer pünktlich und unweigerlich in ordnungsmäßiger Weise Folge zu leisten.

§ 9.

Vom Ertönen des ortsüblichen Alarmzeichens ab stehen die Führer und Mannschaften der gesamten Feuerwehr unter der Oberleitung des Polizeiverwalters. Anordnungen, die sich auf die Bekämpfung eines Brandes beziehen, können nur von dem Führer der Feuerwehr getroffen werden.

§ 10.

Kein Mitglied der Feuerwehr darf sich eigenmächtig von der Brandstätte entfernen. Die Erlaubnis kann nur der Leiter der Feuerlöscharbeiten (Orts-, Bezirks-, Kreis-Brandmeister) oder dessen Stellvertreter erteilen.

§ 11.

Von der Verpflichtung zum Erscheinen zum Feuerlöschdienst bei Bränden entbindet nur nachgewiesene Krankheit oder Abwesenheit vom Orte, sowie die unmittelbare Gefährdung des eigenen Besitzes durch einen ausgebrochenen Brand.

§ 12.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind ferner verpflichtet, zu den durch den Orts-, Bezirks- oder Kreis-Brandmeister im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde angeordneten Übungen, zu denen sie in ortsüblicher Weise bestellt oder gerufen sind, auf dem bestimmten Versammlungsort pünktlich in vorschriftsmäßiger Ausrüstung zu erscheinen, an ihnen in ordnungsmäßiger Weise sich zu beteiligen und den Anordnungen der ihnen vorgesezten Führer unweigerlich Folge zu leisten.

§ 13.

Die Ladungen zu diesen Übungen geschehen in der Regel drei Tage vor ihrer Abhaltung in ortsüblicher Weise.

§ 14.

Die Orts-, Bezirks-, Kreis-Brandmeister sind jedoch berechtigt, zur Prüfung der Schlagfertigkeit der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde plötzliche Alarmierungen vorzunehmen, zu denen die Mitglieder der gesamten Feuerwehr auf das Alarmzeichen hin sich sofort in vorschriftsmäßiger Ausrüstung auf dem Alarmplatz einzufinden haben.

§ 15.

Von der Verpflichtung zum Erscheinen zu den ordentlichen Übungen (§ 12) und zur Teilnahme an ihnen, entbindet nur nachgewiesene Krankheit.

Bei den außerordentlichen Übungen (§ 14) entschuldigt auch nachgewiesene Abwesenheit vom Orte.

Außerdem ist die Ortspolizeibehörde befugt, auf besonderen Antrag in geeigneten Fällen vom Erscheinen zu den ordentlichen Übungen (§ 12) zu entbinden.

§ 16.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr haben bei Bränden und zu den Übungen die amtlich vorgeschriebenen Abzeichen anzulegen, die von der Ortspolizeibehörde beschafft werden.

§ 17.

Nach jedem Brande und nach jeder Übung reicht der Brandmeister der Ortspolizeibehörde eine Liste der Fehlenden ein.

§ 18.

Die Entschuldigungen in den Fällen der §§ 11 und 15 sind stets innerhalb drei Tagen nach stattgefundenem Brande oder abgehaltener Übung bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

Diese führt erforderlichenfalls die Bestrafung wegen unentschuldigter oder nicht genügend entschuldigter Fehlers herbei.

§ 19.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 360 Nr. 10 R. St. G. B. sind alle Einwohner, welche auf der Brandstätte und benachbarten Straßen anwesend und zum Feuerwehrdienst geeignet sind, soweit sie nicht nach § 3 von jedem Feuerwehrdienst befreit sind, verpflichtet, Löschhilfe zu leisten.

§ 20.

Alle im Gemeindebezirk wohnenden Besitzer von Zugpferden sind verpflichtet, sowohl bei einem Brande innerhalb des Gemeindebezirks als auch bei einem auswärtigen Brande, bei dem Feuerlöschhilfe zu leisten ist, in der von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Reihenfolge zur Beförderung von Feuerlösch- und Rettungs-Gerätschaften und von Feuerwehrmannschaften auf das ortszübliche Zeichen ihre Gespanne vollständig angeschirrt nebst geeigneten Führern, erforderlichen Falles auch Wagen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen und an die ihnen angegebenen Stellen zu senden.

Ebenso haben sie innerhalb der von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Reihenfolge auf vorherige Aufforderung durch den Orts-, Bezirks-, Kreis-Brandmeister ihre Gespanne vollständig angeschirrt nebst geeigneten Führern zu den ordentlichen und außerordentlichen Übungen (§§ 12 und 14) zur Verfügung zu stellen und an die ihnen zu bezeichnenden Stellen zu senden.

Die Führer haben den Anordnungen des die Löscharbeiten oder die Übung Leitenden unweigerlich Folge zu leisten.

§ 21.

Befreit von der Verpflichtung zur Gestellung von Gespannen sind die in den §§ 40, 41, 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen, die Zivil- und Militärbehörden, die Posthalter, soweit die Pferde dem Postdienst dienen, die Ärzte und Geistlichen, soweit sie der Pferde zur etwaigen Beförderung in Berufsangelegenheiten bedürfen.

§ 22.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 23.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Mit demselben Tage werden alle entgegenstehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere auch die Polizeiverordnung vom 10. Mai 1883 (N. Bl. S. 89) aufgehoben.

Cassel, am 1. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Mejer.

II.

Polizeiverordnung

betreffend

die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), sowie des Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 (G. S. S. 291), wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Benachbarte Gemeinden (Stadt-, Landgemeinden und Gutsbezirke) haben einander bei Bränden Hilfe zu leisten und zwar:

1. Innerhalb der nach Ziffer 5 der Vorschriften zur Regelung des Feuerlöschwesens im Regierungsbezirk Cassel vom heutigen Tage gebildeten Feuerwehrbezirke in allen Fällen.

2. Außerhalb der Feuerwehrbezirke:

- a. innerhalb eines Umkreises von 7,5 km von dem Brandorte, wenn ein starker Brand wahrgenommen wird und der Brandort festgestellt werden kann, ohne eine Aufforderung von der Ortspolizeibehörde des Brandortes abzuwarten sowie stets auf deren Aufforderung;

- b. innerhalb eines Umkreises von 10 km von dem Brandorte auf eine Aufforderung der Ortspolizeibehörde des Brandortes.

Löschhilfe nach auswärts braucht nicht geleistet zu werden, wenn in der Ortschaft selbst ein Brand herrscht oder wenn bei schwerem Gewitter mit der Möglichkeit der Entstehung eines Brandes durch Blitzschlag gerechnet werden muß.

§ 2.

Die Absendung der Löschhilfe ordnet die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Ortsbrandmeisters an; sie hat mit größter Beschleunigung zu erfolgen.

§ 3.

Der Umfang der zu leistenden Löschhilfe bestimmt sich nach dem Umfange des Brandes.

Wo eine Feuerspritze vorhanden ist, ist diese mit der erforderlichen Mannschaft nebst sonstigen Feuerlöschgerätschaften und Ausrüstungsgegenständen stets zu entsenden.

§ 4.

Die Mannschaft, welche zur Hilfeleistung abgesandt wird, ist, sofern die Entfernung mehr als 3 km beträgt, zum Brandorte mit Wagen zu befördern. Es ist nicht gestattet, sie auf der abgehenden Spritze zu befördern.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde des Brandortes hat, sofern die Löschung eines Brandes nach dem Urteile des Ortsbrandmeisters nicht mit Sicherheit durch die Ortsfeuerwehr bewirkt werden kann, nach Bedürfnis von den benachbarten Ortschaften durch Telegraph, Telephon oder Boten Löschhilfe zu fordern.

Gleichzeitig hat sie den Bezirksbrandmeister und dem Landrate von dem Brandausbruch Nachricht zu geben.

§ 6.

Das Ersuchen um Löschhilfe hat sich auf das notwendige Maß zu beschränken. Es sind in der Regel nur die zum Feuerwehrbezirk gehörenden, erforderlichenfalls die in einer Entfernung bis zu 7,5 km und äußersten Falls die in einer Entfernung bis zu 10 km liegenden Ortschaften um Löschhilfe zu ersuchen.

§ 7.

Sobald nach dem Urteil des die Löscharbeiten leitenden Feuerwehrführers mit den vorhandenen Löschkräften die Löschung des Brandes mit Sicherheit bewirkt werden kann, hat die Ortspolizeibehörde des Brandortes in geeigneter Weise durch Telegraph, Telephon oder Boten etwa weiter erforderte Löschhilfe abzubestellen.

§ 8.

Die Führer der von auswärts in dem Brandorte eintreffenden Feuerwehren haben mit den Lösch-Gerätschaften und Mannschaften in der Nähe der Brandstelle oder auf der ihnen besonders bezeichneten Stelle Halt zu machen und sich bei dem die Löscharbeiten leitenden Feuerwehrführer zu melden, um dessen Anweisungen entgegen zu nehmen. Diese sind von allen Feuerwehrführern sowie von den ihnen untergebenen Mannschaften unweigerlich und genau zu befolgen. Nur in Gil- oder Notfällen haben die Führer nach eigenem Ermessen zu handeln; sie müssen dann aber dem die Löscharbeiten leitenden Feuerwehrführer sofort davon Meldung machen.

§ 9.

Die Feuerwehrführer haben die ihnen untergebenen Mannschaften zusammen zu halten. Sie dürfen mit ihnen die Brandstelle nicht eher verlassen, als bis sie hierzu die Genehmigung des die Löscharbeiten leitenden Feuerwehrführers erhalten haben.

§ 10.

Geistige Getränke dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach zuvor eingeholter Zustimmung des die Löscharbeiten leitenden Feuerwehrführers an die Mannschaft verabreicht werden.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, Wirtshäuser und Schankstätten während der Löscharbeiten zu schließen und das Verabreichen von geistigen Getränken seitens der Gastwirte und Inhaber von Schankstätten bei Strafe zu untersagen.

§ 11.

Die Kosten, welche durch die nachbarliche Löschhilfe entstehen, haben die Hilfe leistenden Ortschaften zu tragen. Sie haben auch für die Zurückschaffung der Löschgerätschaften und Mannschaften zu sorgen.

§ 12.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 13.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft.

Mit demselben Tage werden alle entgegenstehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere auch die Polizeiverordnung vom 10. Januar 1880 (N. Bl. S. 14), aufgehoben.

Cassel, am 1. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Mejer.

III.

Musterordnung

für den Regierungsbezirk Cassel

für die

kommunale Regelung des Feuerlöschwesens.

Ordnung

betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens

in der $\frac{\text{Stadt=}}{\text{Land=}}$ Gemeinde

Auf Grund der Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 (G. S. S. 291) und auf Grund des § 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 (G. S. S. ²⁵⁴301) wird für die $\frac{\text{Stadt=}}{\text{Land=}}$ Gemeinde nachstehende Ordnung zur Regelung des Feuerlöschwesens erlassen.

§ 1.

Die Feuerwehr in der $\frac{\text{Stadt=}}{\text{Land=}}$ Gemeinde besteht aus:

1. Der freiwilligen Feuerwehr.
2. Der Pflichtfeuerwehr.

Beide Wehren bilden eine Schutzwehr im Sinne des § 113, Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 2.

Sofern die Statuten und Dienstordnungen der freiwilligen Feuerwehr die Bestätigung des Landrats (der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen) gefunden haben, so ordnet die freiwillige Feuerwehr ihren Dienst und ihre inneren Angelegenheiten nach ihnen selbständig. Die Führer der freiwilligen Feuerwehr werden von deren Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung des Magistrats (in Städten mit Magistrat Bürgermeisters (in Städten ohne Magistrat und Landgemeinden).

§ 3.

Dienstpflichtig in der Pflichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner der Stadt- Land- Gemeinde vom vollendeten . . . bis zum vollendeten . . . Lebensjahre.

Die Einreihung der dienstpflichtig gewordenen Personen in die Pflichtfeuerwehr erfolgt alljährlich im Januar durch eine aus dem Polizeiverwalter, dem Ortsbrandmeister und den Zugführern der Pflichtfeuerwehr bestehenden Kommission.

§ 4.

Befreit vom Dienste in der Pflichtfeuerwehr sind:

1. Die körperlich und geistig Unfähigen, falls diese Unfähigkeit auf Verlangen des Magistrats Bürgermeisters durch kreisärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.
2. Die in den §§ 40, 41, 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen.
3. Die Bahnpolizeibeamten der staatlichen und privaten Haupt-, Neben- und Kleinbahnen ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses.
4. Die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten und Maschinenwärter beschäftigten Eisenbahnbediensteten der staatlichen und privaten Haupt- und Nebenbahnen.

5. Die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofsz- und Kleinbahndienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen der Kleinbahnen.
6. Die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorbote, Fährbote, Barkassen und Brähme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlentippen, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkesseln und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Besatzungsmannschaften der Bauhofsprieken, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen, soweit sie bei der allgemeinen staatlichen Bauverwaltung angestellt sind.

Dem Regierungspräsidenten bleibt es vorbehalten, dauernd oder vorübergehend einzelne der vorstehend bezeichneten Personen für den Feuerlöschdienst freizugeben, sowie den Kreis der vom Feuerlöschdienst zu befreienden Personen zu erweitern.

7. Die Ärzte sowie Apotheker.
8. Die Maschinisten, Maschinen- und Kesselwärter von Privatbetrieben, soweit sie zur Fortführung des Betriebes erforderlich sind, worüber der Magistrat
Bürgermeister endgiltig entscheidet.

§ 5.

Die Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr sind von der Dienstpflicht bei der Pflichtfeuerwehr entbunden, sofern ihre Statuten und Dienstordnungen vom Landrat (der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen) bestätigt sind, und ihre Leistungen den zu stellenden Anforderungen genügen.

§ 6.

Die Führer der Pflichtfeuerwehr werden auf Vorschlag des Orts-Brandmeisters von der Ortspolizeibehörde ernannt.

§ 7.

Die gesamte Feuerwehr (freiwillige und Pflichtfeuerwehr) steht unter dem Befehl des von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Bezirks- und evtl. des Kreis-Brandmeisters zu bestellenden Orts-Brandmeisters. Bei Vorhandensein einer freiwilligen Feuerwehr ist in der Regel deren Führer zum Orts-Brandmeister zu bestellen.

§ 8.

Die Einteilung der Feuerwehr erfolgt nach den von der Königlichen Regierung zu Cassel gegebenen Vorschriften zur Regelung des Feuerlöschwesens im Regierungsbezirk Cassel vom 1. September 1906.

Bei dem Bestehen einer freiwilligen Feuerwehr soll diese bei dem Feuerlöschdienst in erster Reihe zur Verwendung kommen, während die Pflichtfeuerwehr zu ihrer Ergänzung und Unterstützung dient.

§ 9.

Sämtliche der freiwilligen und der Pflichtfeuerwehr angehörige Ortsbewohner haben bei jedem im Gemeindebezirk entstandenen und in ortszüblicher Weise bekannt gemachten Brande bei der Feuerwehrabteilung, der sie zugeteilt sind, in vorschriftsmäßiger Ausrüstung rechtzeitig sich einzufinden und den Befehlen der ihnen vorgesetzten Feuerwehrführer pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten, und sich am Feuerlöschdienst in ordnungsmäßiger Weise zu beteiligen.

§ 10.

Ebenso haben die zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden durch den ^{Magistrat} Bürgermeister nach Anhörung des Orts-Brandmeisters bestimmten Mitglieder der freiwilligen und Pflichtfeuerwehr nach erfolgter Bekanntgabe des

Brandes auf dem bestimmten Versammlungsplatze ihrer Abteilung in vorschriftsmäßiger Ausrüstung rechtzeitig zu erscheinen und den Befehlen der ihnen vorgesetzten Feuerwehrführer pünktlich und unweigerlich in ordnungsmäßiger Weise Folge zu leisten.

§ 11.

Vom ertönen des ortsüblichen Alarmzeichens ab stehen die Führer und Mannschaften der gesamten Feuerwehr unter der Oberleitung des Polizeiverwalters. Anordnungen, die sich auf die Bekämpfung eines Brandes beziehen, können nur von dem Führer der Feuerwehr getroffen werden.

§ 12.

Kein Mitglied der Feuerwehr darf sich eigenmächtig von der Brandstätte entfernen. Die Erlaubnis kann nur der Leiter der Feuerlösarbeiten (Orts-, Bezirks-, Kreis-Brandmeister oder dessen Stellvertreter) erteilen.

§ 13.

Von der Verpflichtung zum Erscheinen zum Feuerlöschdienst bei Bränden entbindet nur nachgewiesene Krankheit oder Abwesenheit vom Orte, sowie die unmittelbare Gefährdung des eigenen Besitzes durch einen ausgebrochenen Brand.

§ 14.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind ferner verpflichtet zu den durch den Orts-, Bezirks- oder Kreis-Brandmeister im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde angeordneten Übungen, zu denen sie in ortsüblicher Weise bestellt oder gerufen sind, auf dem bestimmten Versammlungsplatz pünktlich in vorschriftsmäßiger Ausrüstung zu erscheinen, an ihnen in ordnungsmäßiger Weise sich zu beteiligen und den Anordnungen der ihnen vorgesetzten Führer unweigerlich Folge zu leisten.

§ 15.

Die Ladungen zu diesen Übungen geschehen in der Regel drei Tage vor ihrer Abhaltung in ortsüblicher Weise.

§ 16.

Die Orts-, Bezirks-, Kreis-Brandmeister sind jedoch berechtigt, zur Prüfung der Schlagfertigkeit der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde plötzliche Alarmierungen vorzunehmen, zu denen die Mitglieder der gesamten Feuerwehr auf das Alarmzeichen hin sich sofort in vorschriftsmäßiger Ausrüstung auf dem Alarmplatz einzufinden haben.

§ 17.

Von der Verpflichtung zum Erscheinen zu den ordentlichen Übungen (§ 14) und zur Teilnahme an ihnen entbindet nur nachgewiesene Krankheit. Bei den außerordentlichen Übungen (§ 16) entschuldigt auch nachgewiesene Abwesenheit vom Orte.

Außerdem ist der Magistrat Bürgermeister befugt, auf besonderen Antrag in geeigneten Fällen vom Erscheinen zu den ordentlichen Übungen (§ 14) zu entbinden.

§ 18.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr haben bei Bränden und zu den Übungen die amtlich vorgeschriebenen Abzeichen anzulegen, die von der Gemeinde beschafft werden.

§ 19.

Nach jedem Brande und nach jeder Übung reicht der Brandmeister dem Magistrat Bürgermeister eine Liste der Fehlenden ein.

§ 20.

Die Entschuldigungen in den Fällen der §§ 13 und 17 sind stets innerhalb drei Tagen nach stattgefundenem Brande oder abgehaltener Übung beim Magistrat Bürgermeister anzubringen.

Dieser beantragt erforderlichen Falls die Bestrafung wegen unentschuldigter oder nicht genügend entschuldigter Fehlers bei der Ortspolizeibehörde.

§ 21.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 360 Nr. 10 R. St. G. B. sind alle Einwohner, welche auf der Brandstätte und benachbarten Straßen anwesend und zum Feuerwehrdienst geeignet sind, soweit sie nicht nach § 4 von jedem Feuerwehrdienst befreit sind, verpflichtet, Löschhilfe zu leisten.

§ 22.

Alle im Gemeindebezirk wohnenden Besitzer von Zugpferden sind verpflichtet sowohl bei einem Brande innerhalb des Gemeindebezirkes als auch bei einem auswärtigen Brande, bei dem Feuerlöschhilfe zu leisten ist, in der von dem Magistrat Bürgermeister zu bestimmenden Reihenfolge zur Beförderung von Feuerlösch- und Rettungs-Gerätschaften und von Feuerwehrmannschaften auf das ortsübliche Zeichen ihre Gespanne vollständig angeschirrt nebst geeigneten Führern, erforderlichen Falles auch Wagen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen und an die ihnen angegebenen Stellen zu senden.

Ebenso haben sie innerhalb der von dem Magistrat Bürgermeister festgesetzten Reihenfolge auf vorherige Aufforderung durch den Orts-, Bezirks- oder Kreis-Brandmeister ihre Gespanne vollständig angeschirrt nebst geeigneten Führern zu den ordentlichen und außerordentlichen Übungen (§§ 14 und 16) zur Verfügung zu stellen und an die ihnen bezeichneten Stellen zu senden.

Die Führer haben den Anordnungen des die Löscharbeiten oder die Übung Leitenden unweigerlich Folge zu leisten.

§ 23.

Befreit von der Verpflichtung zur Gestellung von Gespannen sind die in den §§ 40, 41, 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen, die Zivil- und Militärbehörden, die Posthalter, soweit die Pferde dem Postdienst dienen, die Ärzte und Geistlichen, soweit sie der Pferde zur etwaigen Beförderung in Berufsangelegenheiten bedürfen.

§ 24.

Diese Ordnung tritt (unter Aufhebung der Ordnung vom) am in Kraft.

§ 25.

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 1. September 1906 bestraft.

IV.

Vorschriften

zur

Regelung des Feuerlöschwesens im Regierungsbezirk Cassel.

Zur Regelung des Feuerlöschwesens im Regierungsbezirk Cassel, soweit sie nicht bereits durch die in Ausführung des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 erlassene Polizeiverordnung vom 1. September 1906 und die für die Städte und Landgemeinden erlassenen Ortsstatute über Regelung des Feuerlöschwesens erfolgt ist, werden nachstehende Vorschriften erlassen:

1. Die für eine Ortschaft gebildete Feuerwehr ist einzuteilen in:
 - a. Steigermannschaft,
 - b. Spritzenmannschaft,
 - c. Ordnungsmannschaft.

Solange Saugspritzen nicht in genügender Zahl vorhanden sind, wird auch eine Wassermannschaft gebildet, die mittelst Eimern die Spritzen zu füllen hat.

2. Zu Steigern, deren auf eine jede Spritze mindestens 6 Mann zu rechnen sind, sind vorzugsweise Turner und Bauhandwerker zu verwenden.

Dieselben sind mit je einem starken Leder- oder Metallhelm, einer Bluse, einem starken ledernen oder Stoffgurt, einem Karabinerhaken, einem Beil nebst Beiltasche, sowie einer festen Rettungsleine zu versehen; die Spritzen- und Ordnungsmannschaft erhält möglichst einen Helm und Leibgurt.

Die Kosten dieser Ausrüstungsgegenstände sind, soweit es sich um Mitglieder einer Pflichtfeuerwehr handelt, von der betreffenden Gemeinde zu bestreiten.

3. An der Spitze der Feuerwehr jedes Ortes steht ein Orts-Brandmeister, welchem für Verhinderungsfälle

ein Stellvertreter beigeordnet wird. Wo eine freiwillige Feuerwehr besteht, wird der von der Mannschaft nach Maßgabe der Ordnung der Wehr gewählte Führer bezw. dessen Stellvertreter — sofern nicht besondere Bedenken vorliegen — auf die Dauer der Wahlperiode von der Ortspolizeibehörde zum Orts-Brandmeister bezw. dessen Stellvertreter ernannt. Besteht nur Pflichtfeuerwehr, so geschieht die Ernennung durch die Ortspolizeibehörde, nach Anhörung des Bezirks- und evtl. des Kreis-Brandmeisters.

Die Ernennung zum Ortsbrandmeister erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

4. Jeder Feuerwehrmann ist schuldig, der vorgeschriebenen Ordnung sowie dienstlichen Befehlen pünktlich nachzukommen, den Vorgesetzten Achtung und Gehorsam zu erweisen und sich im Dienst überhaupt so zu verhalten, wie es das Interesse desselben erheischt. Namentlich ist derselbe zur Hilfeleistung und Tätigkeit überall verpflichtet, wo es gefordert wird.

5. Um bei Bränden von größerem Umfange das Zusammenwirken benachbarter Feuerwehren zu erleichtern, ist die Bildung von Feuerwehrbezirken dergestalt herbeizuführen, daß sich je 3 bis 4 oder auch mehr nahe gelegene Ortschaften zu einem derartigen Bezirk vereinigen. Bei ausbrechendem Brande untersteht alsdann die Feuerwehr dem Brandmeister desjenigen Orts, in welchem der Brand ausgebrochen, so lange, bis der benachrichtigte Bezirks- oder Kreis-Brandmeister (siehe 6) eingetroffen ist, der dann das Kommando über sämtliche anwesende Feuerwehren übernimmt.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die einzelnen Gemeinden sich mit einer neuzeitlichen Saugspitze versehen oder, daß doch wenigstens in jedem Feuerwehrbezirke 2 Saugspitzen vorhanden sind, evtl. durch Anbringen von Saugvorrichtungen an vorhandenen, noch brauchbaren Druckspitzen.

6. In jedem Kreis ist tunlichst die Einrichtung zu treffen, daß die nach Absatz 5 gebildeten Feuerwehrbezirke je einem Bezirks-Brandmeister unterstellt werden,

welche aus den betreffenden Orts-Brandmeistern vom Königlichen Landratsamt nach Anhörung der Ortsvorstände bestimmt werden.

Die Aufsicht über sämtliche Feuerwehrbezirke eines Kreises wird einem Kreis-Brandmeister übertragen, welcher ebenfalls vom Königlichen Landratsamt nach Anhörung der Bezirks-Brandmeister bestellt wird. Dieser hat sich bei ausbrechendem Brande nach dem Brandort zu verfügen und das Kommando daselbst zu übernehmen.

7. Die Orts-Brandmeister haben unter Aufsicht der Bezirks- und Kreis-Brandmeister darüber zu wachen, daß sämtliche Löschgerätschaften, Schläuche und Ausrüstungsgegenstände ihrer Ortschaft im besten Zustand erhalten werden und zum Gebrauch bereit sind, und daß die ihnen unterstellten Wehren ordnungsmäßig ausgebildet sind.

Dieselbe Verpflichtung liegt den Bezirks-Brandmeistern unter Aufsicht der Kreis-Brandmeister hinsichtlich ihrer Bezirke ob. Zu diesem Zweck haben sie Gesamtübungen der zum Bezirke gehörenden Feuerwehren zu veranstalten. Für diese Mühewaltung kann eine Vergütung aus der Kreis-Kasse gewährt werden.

Über alles, was bezüglich des Feuerlöschwesens nötig erscheint, haben sie durch die Hand des Kreis-Brandmeisters dem Landratsamte Vorlage zu machen.

8. Anordnungen, die auf der Brandstätte seitens des Königlichen Landrates und des Kreisbaubeamten oder des Polizeiverwalters für nötig befunden werden, dürfen nur nach Anhörung des Feuerwehr-Führers getroffen und durch die Feuerwehr ausgeführt werden.

Die Niederlegung von Gebäudeteilen, die vom Feuer noch nicht ergriffen sind, darf im allgemeinen nur auf ausdrückliche polizeiliche Anordnung erfolgen, und nur ausnahmsweise bei Gefahr im Verzuge, auf Anordnung des die Löscharbeiten leitenden Feuerwehr-Führers bezw. dessen Vertreters.

Cassel, den 1. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

V.

Vorschriften

über

**die Anschaffung und Prüfung neuer Feuer-
spritzen nebst Zubehör und Leitern.**

Im Interesse einer gleichmäßigen und zweckmäßigen Ausrüstung der Feuerwehren des Bezirks werden nachstehende Vorschriften erlassen:

A. Spritzen.

§ 1.

Die Beschaffung neuer Feuerspritzen seitens der Landstädte und Landgemeinden hat nur nach Beratung mit dem zuständigen Bezirks- und dem Kreis-Brandmeister mit Zustimmung des Landrats aus einer bewährten Spritzenfabrik zu erfolgen. Die letztere hat sich in dem Lieferungsvertrage — Muster hierzu ist diesem Reglement angedruckt*) — zu verpflichten, die bestellte und gelieferte Spritze alsbald ohne Entschädigung zurückzunehmen, wenn sie bei der mit ihr vorzunehmenden Prüfung den gestellten Anforderungen nicht entspricht und deshalb zur Abnahme nicht geeignet erscheint.

Der Lieferungsvertrag ist in allen Fällen vor Beschaffung der Spritze dem Landrat zur Prüfung und Begutachtung durch den Bezirks- oder Kreisbrandmeister vorzulegen. Falls auf eine Unterstützung von seiten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt gerechnet wird, so ist der Vertragsentwurf vor seinem endgültigen Abschluß auch noch dieser Anstalt zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen.

*) Anlage 1.

§ 2.

Zur Prüfung neu anzuschaffender Gemeinde-Feuer-sprizen ist von dem Landrat, bezw. in dessen Auftrag von dem betr. Ortsvorstand eine Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem zuständigen Bezirks- oder Kreis-Brandmeister und zwei bis vier weiteren sachkundigen Feuerwehrmännern oder anderen sachkundigen Personen zu bestellen.

Die gedachte Kommission hat nicht nur die Maschine, sondern auch das Wagengestell einer genauen Untersuchung zu unterziehen, über dieselbe ein Protokoll aufzunehmen und Bescheinigung über den Ausfall der Prüfung bezw. über die Abnahme der Spritze zu erteilen. Nur auf Grund dieser Abnahme-Verhandlung kann die gelieferte Spritze abgenommen werden.

§ 3.

Im allgemeinen sind 4rädriige Sprizen den Abprok-sprizen vorzuziehen.

Über die Größenverhältnisse der neu zu beschaffenden Sprizen wird folgendes bestimmt:

- a. Für vereinzelt belegene größere Güter, Weiler und kleinere Ortschaften bis zu 30 Gehöften eine Saug- und Druckspritze von mindestens 100 mm Zylinderweite.
- b. Für größere Ortschaften von 30 bis zu 50 Gehöften eine 4rädriige Saug- und Druckspritze von mindestens 110 mm Zylinderweite.
- c. Für Orte von 50—100 Gehöften wenigstens eine 4rädriige Saug- und Druckspritze von mindestens 120 mm Zylinderweite.
- d. Für größere Landgemeinden, Städte usw. eine nach dem Gutachten von Sachverständigen näher festzustellende Anzahl von Sprizen und evtl. Zubringern.

§ 4.

Für den Bau und die Prüfung sind die nachfolgenden Vorschriften maßgebend:

1. Die Spritze muß in allen Teilen gut und dauerhaft gebaut sein, durchlaufende Borderräder besitzen und leicht beweglich sein.

Der Wagenbau bei Spritzen ist tunlichst mit Federn vorzusehen.

Abpumpspritzen müssen auf Federn gebaut sein, erhalten keine Bremsen, jedoch ist dazu ein Hemmschuh mitzuliefern.

2. Die Eisenteile der Spritzen sind mit Deckfarbe anzustreichen, die Holzteile dagegen nur zu firnissen und zu lackieren.

3. Eine 4rädriige Spritze soll nicht mehr als 4 Sitzplätze haben.

4. Spritzenbremsen sind so anzubringen, daß sie für den Fahrer leicht erreichbar und dennoch nicht hinderlich sind.

5. Die Druckhebel müssen aus Schmiedeeisen gefertigt sein. Ein seitliches Abbiegen derselben muß durch Führungen oder geeignete Absteifungen unmöglich gemacht sein. Der Wasserkasten muß aus Metall hergestellt sein.

6. Spritzen von 100 mm und größerer Zylinderweite müssen an den Ausmündungen des Pumpwerkes für die Druckschläuche und bei der Verbindung der letzteren mit dem Metzschen Normalgewinde versehen sein.

Ausnahmsweise können „Kuppelungen“ zugelassen werden. Jedoch müssen Feuerwehren, welche Kuppelungen anstatt der Gewinde verwenden, Anschlußstücke zum Metzschen Gewinde in genügender Anzahl besitzen und stets auf der Spritze mitführen.

7. Spritzen von 115 mm und mehr Zylinderweite müssen 2 Ausmündungen mit je einem Abstellhahn haben, der außerhalb des Wasserkastens bewegt wird. Die Verschlußhähne müssen mit einem Anschlag versehen sein, der nur eine Vierteldrehung ermöglicht. Außerdem muß eine Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Druckschläuche einzeln während des Pumpens entleert werden können.

8. Die Kolben müssen von Rotguß (Bronze) gefertigt und in die Zylinder sauber eingeschliffen sein. Die Kolben können mit Lederdichtungen (Manschette) versehen sein, welche jedoch bei der Spritzenprobe herauszunehmen sind, damit genau geprüft werden kann, ob die Kolben luftdicht eingeschliffen sind.

9. Spritzen mit Saugvorrichtung müssen mit einem Windkessel für das Druckwerk und einem zweiten für das Saugwerk versehen sein.

10. Die Saugschläuche müssen in 3 bis 4 Stücken mit einer Gesamtlänge von 8 m vorhanden sein. Dieselben müssen eine Weite von etwas mehr als der Hälfte des Zylinderdurchmessers haben und mit sicherem, luftdichten Verschuß versehen sein.

11. Der Seihes muß aus Kupfer bestehen und ist mit Korbseihes zu umkleiden oder zu umflechten.

12. Druckschläuche müssen bei jeder Spritze in einer Gesamtlänge von mindestens 75 m vorhanden sein oder bei Neulieferung einer Spritze vertragsmäßig in dieser Länge mitgeliefert werden.

Die lichte Weite der Druckschläuche soll 51 mm — oder 85 mm flach gemessen —, und die Länge der einzelnen Schlauchstücke im allgemeinen nicht mehr als 15 m betragen.

Die Schlauchverschraubungen müssen die Weite des Metzeschen Normalgewindes haben. (Ausnahme wie vorstehend zu 6 bzgl. „Kuppelungen“ zulässig.)

13. Die Druckschläuche werden zweckmäßig mit dem Namen der Ortschaft versehen, und sind auf Schlauchhaspeln oder Schlauchkarren mitzuführen.

14. Die Ventile müssen aufgeschliffen und so angebracht sein, daß sie ohne Zerlegung der Spritze, insbesondere ohne Entfernung der Kolben leicht herausgenommen werden können.

15. Außer an den Windkesseln darf am Pumpwerk nichts gelötet sein.

16. Jeder Spritze müssen für jedes Strahlrohr mindestens 2 Mundstücke beigegeben werden, welche bei 2strahligen Spritzen eine Öffnung von $\frac{1}{10}$ des Zylinderdurchmessers, und bei 1strahligen Spritzen eine Öffnung von $\frac{1}{8}$ des Zylinderdurchmessers haben müssen.

17. Zu jeder Spritze ist ein metallener Einlaufbogen mitzuliefern, welcher mittelst Verschraubung an den Druckschlauch angefügt werden kann, behufs Einhängen desselben in den Wasserkasten einer anderen Spritze.

18. Jede Spritze muß ferner mit einer Laterne, einer Bremse und dem Kasten mit dem nötigen Werkzeug versehen sein.

19. Der höchste Angriffspunkt der Druckstangen darf nicht höher als 1,7 m und nicht tiefer als 0,5 m zu liegen kommen und die Differenz zwischen höchster und niedrigster Stellung darf nicht mehr als 1,1 m betragen.

20. Die Übersezung der Druckhebel soll nicht weniger als 1:4 und nicht mehr als 1:6 betragen und müssen die Druckhebel auf elastische Puffer aufschlagen.

§ 5.

Hat die äußere Untersuchung ergeben, daß die Spritze den vorstehend gegebenen Vorschriften entsprechend gebaut und nach Öffnung sämtlicher Wasserablaßhähne (Schrauben) unter Einwirkung des Druckhebels alles Wasser aus den inneren Teilen der Spritze verschwunden ist, so wird, nachdem die Wasserhähne wieder geschlossen sind, zur eigentlichen Spritzenprobe (Saug-, Luft- und Wasserprobe) geschritten.

A. Die Saugprobe wird angestellt:

a. mittelst des Vakuummeters.

Man bringt das Vakuummeter an dem Eingang des Saugkanals an und pumpt so lange bis die Ventile zu schlagen aufhören. Der Zeiger des Vakuummeters muß alsdann wenigstens 55 cm zeigen und darf innerhalb 2 Minuten nicht unter 50 cm zurückgehen.

Hierdurch ist die Saugfähigkeit der Spritze bis zu einer Höhe von 7,5 m erwiesen.

b. ohne Vakuummeter.

Diese Probe ist nur bei geeigneten Bodenverhältnissen, d. h. nur an solchen Stellen ausführbar, wo der Wasserspiegel mindestens 5 m unter dem Spritzenstand sich vorfindet. Nachdem sämtliche Saugschläuche angeschraubt sind, werden sie senkrecht in das Wasser herabgelassen und durch Pumpen die Saugfähigkeit der Spritze geprüft.

Bei dieser Probe muß die Spritze noch einen gut geschlossenen Strahl abgeben. Fehler in den Schläuchen werden sofort erkennbar sein.

B. Die Luftdruckprobe wird ausgeführt:

a. mittelst des Manometers.

Man bringt das Manometer mittelst einer sog. Verkoppelungsschraube an dem Ausgang der Spritze an, pumpt darauf bei geöffnetem Saugschlauche so lange bis sich die Ventile infolge des inneren Druckes nicht mehr öffnen. Bei diesem Stand muß das Manometer 4 kg pro 1 qcm zeigen und darf innerhalb eines Zeitraums von 2 Minuten höchstens 1 kg zurückgehen.

b. ohne Manometer.

Man schließt den Ausgang der Spritze und pumpt so lange, bis die Ventile nicht mehr schlagen. Bleiben die Druckhebel alsdann horizontal stehen und läßt sich keinerlei Zischen im Innern der Spritze vernehmen, so ist die Spritze in allen Teilen dicht. Wird nach zwei Minuten der Ausgang wieder geöffnet, so muß die Luft mit knallendem Geräusch entweichen.

C. Die Wasserdruckprobe wird ausgeführt:

a. mittelst des Manometers.

Man schraubt das Manometer an den Ausgang der Spritze und zieht durch den Saugschlauch so lange Wasser ein, bis das Manometer einen Druck von 10 kg pro 1 qcm zeigt. Innerhalb zwei Minuten darf der Zeiger nicht unter 9 kg zurückgehen.

b. ohne Manometer.

Man schließt die Ausgänge und läßt so lange Wasser einpumpen bis die Spritze feststeht, wobei undichte Stellen durch Vordringen von Wasserteilchen sich nicht zeigen dürfen.

§ 6.

Die Leistungsfähigkeit der Spritze, insbesondere ob dieselbe in bestimmter Zeit eine genügende Wassermenge fördert, ob der Strahl ununterbrochen gleichförmig und dicht ist und auf genügende Entfernung sich noch wirksam zeigt, muß besonders festgestellt werden.

Als Anhalt für die Beurteilung dient folgende Norm:

Beträgt der Zylinder-Durchmesser 10 cm und hat die Spritze 24 cm Hubhöhe, so ist der Kubikinhalt des Zylinders $= r^2 \pi$ oder $5 \times 5 \times 3,14 = 78,5 \times 24 = 1884$ cbcm. Dieser mit der Anzahl der Zylinder (2) und der in jeder Minute zu machenden Zahl der Doppelhube (55) multipliziert, ergibt als Wasserlieferung pro Minute $1884 \times 2 \times 55 = 207240$ cbcm $= 207,24$ l in der Minute.

Um die Wassermenge genau kontrollieren zu können, darf nur aus einer geeichten Bütte gesaugt oder in dieselbe gepumpt werden.

Die Wasserlieferung soll ungefähr

- a. bei einem Zylinder-Durchmesser von 100—110 mm
 $= 160$ l auf 26 m Wurfweite,
- b. bei einem Zylinder-Durchmesser von 115—120 mm
 $= 220$ l auf 28 m Wurfweite

betragen. Hierbei sind stets 55 Doppelhube in der Minute, sowie die Verwendung eines nicht über 2 m langen Schlauchstücks angenommen. Die Wurfweite ist vom Mundstück bis zum Ende des Strahles zu messen.

Im allgemeinen muß die Wasserlieferung pro Mann und Minute mindestens 15 l, bei einer Wurfweite von mindestens 25 m betragen.

§ 7.

Es ist stets für eine ausreichende Druckmannschaft zur Spritzenbedienung zu sorgen:

Erforderlich sind bei einer 100 mm Spritze mindestens 8 Mann — ohne die Ablösung — steigend bis zu 16 Mann bei einer 120 mm Spritze.

§ 8.

Als Spritzenfett ist ein säurefreies Mineralfett — Vaseline — zu benutzen.

§ 9.

Die Beschaffung besonderer Schlauchwagen muß als sehr wünschenswert bezeichnet werden.

B. Leitern.

§ 10.

Eine jede Feuerwehr soll je nach der Größe des Ortes mit einer mehr oder minder großen Anzahl Anstelleitern ausgerüstet sein, deren Steighöhe jedoch in der Regel nicht mehr als 8 m betragen soll.

Bei Steighöhen über 8 m ist die Beschaffung von mechanischen Leitern zu empfehlen.

§ 11.

Nur gut geschulte Feuerwehren können auch Hakenleitern verwenden und zwar empfiehlt es sich zweiholmige, mit einem Haken versehene Leitern ohne hohen Überbau für die Steiger zu beschaffen.

Die Wehren, welche seither mit einholmigen Leitern eingeübt sind, können dieselben weiter benutzen.

§ 12.

Alle Leitern müssen aus zähem möglichst astfreiem Holze hergestellt sein. Die Holzteile dürfen nur mit einem durchsichtigen Firnisstrich versehen sein.

§ 13.

Für die Beschaffung mechanischer Leitern gelten insbesondere noch nachstehende Vorschriften:

1. Alle zum Aufrichten oder Ausziehen mechanischer Leitern verwendeten Getriebe müssen ohne Gefährdung der Bedienungs-Mannschaft in Tätigkeit gesetzt werden können und mit selbsttätig wirkenden Sperr-Vorrichtungen versehen sein. Die Verwendung von automatischen Bremsen, Sicherheitskurbeln zc. ist anzuraten.
2. Für Metallteile, welche Zugspannungen ausgesetzt sind, darf kein Gußeisen, sondern nur Schmiedeeisen und Stahl Verwendung finden.
3. Die ausziehbaren Teile der Leiter sollen in völlig ausgezogenem Zustande noch mindestens $\frac{1}{6}$ ihrer Länge übereinandergreifen.
4. Die lichte Breite der Leitern muß so groß bemessen werden, daß die seitlich vorragenden Teile der Verspannung zc., der freien Bewegung der Mannschaft kein Hindernis bereiten.
5. Bei einer Belastung der obersten Sprosse der ganz ausgezogenen Leiter mit 250 kg und einer Neigung von 78° darf kein Punkt der Unterstützung der Leiter den Boden verlassen.
Bleibende Verbiegungen oder sonstige Veränderungen dürfen durch die Belastung an der Leiter nicht eintreten. Es muß vielmehr ein von der Leiterspitze herabhängendes Lot nach der Belastungsprobe genau denselben Abstand von einem festen Punkte des Leiterfußes zeigen, wie vor demselben.
6. Bei einer Belastung der ganz ausgezogenen auf 78° geneigten Leiter — wenn zweiteilig, an der obersten Sprosse der Unterleiter mit 300 kg, der Auszugsleiter mit 150 kg, wenn dreiteilig, an der obersten Sprosse der Unterleiter mit 300 kg, der mittleren Leiter mit 180 kg und der oberen Leiter mit 150 kg — müssen dieselben Bedingungen wie unter 5 erfüllt werden.

7. Die Leiter muß in Rücksicht auf die Unterschiede der Bodenverhältnisse eine Einrichtung (sog. Terrainregulierung) besitzen, welche eine seitliche Neigung bis zu 10% auszugleichen erlaubt.

§ 14.

Im allgemeinen sind bei Beschaffung von Leitern folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Für Landgemeinden und solche Orte, deren Gebäude in der Mehrzahl nicht in engem Zusammenhange stehen, und auch nicht mehr als 1 bis 2 Oberstöck besitzen, genügen Anstelleitern.
- b. Für größere Landgemeinden und Städte sind Auszieh- oder mechanische Leitern von entsprechender Höhe zu empfehlen.

Die Art und Größe dieser Geräte ist stets von den lokalen Verhältnissen (Bodenunterschiede, Stockwerkhöhe zc.) abhängig.

Cassel, den 1. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Mejer.

A II. 6799.

VI.

Sonstige Vorschriften und Ratschläge.

(Ergänzungen und Erläuterungen zu den Regierungs-
Vorschriften.)

A. Allgemeines und Einteilung.

Die neueren Bestimmungen über das Feuerlöschwesen bezwecken eine Steigerung der Leistungen einerseits durch die Vervollkommnung der Feuerlöschgeräte, andererseits durch bessere Verwertung der Hilfe leistenden Menschenkräfte. Die Unzulänglichkeit der alten Löscheinrichtungen hatte ihren Grund in dem Mangel an Ordnung und technischer Ausbildung der Kräfte. Man fand daher Abhilfe einmal in einer festen militärischen Ordnung mit einheitlicher Leitung und guter Disziplin, sowie weiter in einer sorgfältigen technischen und taktischen Ausbildung durch fortgesetzte Übungen. Das Ziel dieser Maßnahmen ist, daß jedes Mitglied der Feuerwehr im voraus mit der ihm zufallenden Aufgabe bekannt und zur Erfüllung derselben vollkommen befähigt ist, daß die Löschtätigkeit durch sachkundige Führer geregelt und überwacht, die Kräfte planmäßig verwendet und eben hierdurch der Eifer, die Lust und Begeisterung für die Sache geweckt werden.

Die Haupterfordernisse einer guten Feuerwehr sind:

1. gute Gerätschaften,
2. militärische Einteilung,
3. gute Disziplin,
4. tüchtige Leitung.

Die Anschaffung guter Geräte wird, wo solche noch nicht vorhanden, immer bis zu einem gewissen Grade von den finanziellen Verhältnissen der Gemeinden abhängig bleiben. Jedoch muß hierbei darauf hingewiesen werden, daß seit einer Reihe von Jahren aus Staatsmitteln Beihilfen zum Bau von Wasserleitungen, und insbesondere auch aus Mitteln der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt alljährlich ganz bedeutende Zuschüsse zum Bau von Wasserleitungen, sowie zur Beschaffung von Feuerlöschgeräten an bedürftige Gemeinden gewährt werden.

Jede Gemeinde sollte im Interesse des Schutzes ihrer Einwohner gegen Verluste darauf Bedacht nehmen, sobald als möglich an Stelle alter unbrauchbarer Löschgeräte, insbesondere untauglicher Spritzen, gute leistungsfähige Löschgeräte aus anerkannt guten Fabriken sich zu beschaffen. Nicht genug kann gewarnt werden vor leichtsinniger Anschaffung schlechter oder ungenügender, d. h. zu kleiner Geräte.

Ein Hauptfordernis für das Feuerlöschwesen ist ferner die genügende Versorgung der Ortschaften mit Löschwasser. Alle etwa vorhandenen natürlichen oder künstlichen Wasserläufe und Sammelstellen, Feuerteiche, öffentliche Brunnen, Kumpen zc. sind stets in gutem Stande zu erhalten. Dies ist selbst dann noch nötig, wenn ein Ort eine Zentral-Wasserleitung besitzt, weil eine solche Anlage allein zur Bekämpfung eines Großfeuers selten ausreichen wird.

Die Anlage von Wasserleitungen ist natürlich von großer Wichtigkeit für das Feuerlöschwesen, sofern bei ihrer Herstellung das Löschwesen durch entsprechende Einrichtungen berücksichtigt wird. Der Hauptwert der Wasserleitungen besteht in der Möglichkeit, mit ihrer Hilfe ein ausbrechendes Schadenfeuer rasch und von wenig Leuten im Entstehen unterdrücken zu können.

Zu den beim Bau von Wasserleitungen getroffenen Feuerlöscheinrichtungen gewährt die Hessische Brandversicherungs-Anstalt Geldbeihilfen, wenn die Projekte vor Beginn der Ausführung ihr zur Prüfung vorgelegt werden.

Tunlichst sollten bei der Projekt-Aufstellung folgende Leitsätze Berücksichtigung finden:

1. Der ständig für Feuerlöschzwecke zurückzuhaltende Wasservorrat im Hochbehälter einer Wasserleitung muß zum allermindesten, auch in kleinen Ortschaften, 40 cbm betragen.
2. Die Mindestweite von Rohren, an welchen Hydranten liegen, ist auf 80 mm anzunehmen.
3. Wenn die örtlichen Verhältnisse es gestatten, soll der nutzbare Überdruck in einer Orts-Wasserleitung nicht unter 4 Atmosphären betragen.
4. Die Entfernung der Hydranten von einander soll innerhalb der bebauten Ortslage höchstens 80 m sein.

Die militärische Organisation der Feuerwehr hat nach wie vor den Zweck, daß an Stelle der noch immer vorkommenden Unordnung, des Lärmens, der Rat- und Mutlosigkeit auf der Brandstätte eine planmäßig geordnete, die vorhandenen Kräfte nach Bedürfnis ausnützende Tätigkeit tritt.

Die Disziplin ist die Grundbedingung jeder Tätigkeit. Alle Feuerwehrmänner müssen den festen Willen mitbringen, ohne Widerrede den an sie gestellten Anforderungen mit Aufopferung persönlicher Ansichten Folge zu leisten. Je mehr Zucht und Ordnung in einer Feuerwehr herrschen, umso mehr Achtung und Vertrauen wird man derselben entgegenbringen, umso mehr wird bei der Mannschaft das Selbstbewußtsein, die Lust und Liebe zum Dienst gekräftigt und erhöht.

Mit der größten Vorsicht ist bei der Wahl der Führer zu verfahren, da hier ein Mißgriff leicht für die ganze Wehr verhängnisvoll werden kann. Man wähle nur solche Personen, die in Ansehen stehen, Charakterfestigkeit, sowie Eifer und Lust zur Sache haben und auch abgesehen von der nötigen Sachkenntnis eine den Verhältnissen entsprechende allgemeine Bildung besitzen.

In den Ortschaften, in welchen sich eine für die Löschung gewöhnlicher Brände ausreichende freiwillige Feuerwehr gebildet hat, werden diejenigen feuerwehr-

pflichtigen Ortseinwohner, welche der freiwilligen Feuerwehr nicht beigetreten sind, als Reservewehr dienen. Wo eine ausreichende freiwillige Feuerwehr nicht besteht, ist nach Maßgabe der Bestimmungen eines Ortsstatuts oder der Polizeiverordnung vom eine Pflichtfeuerwehr zu bilden.

Alle Feuerwehren aber müssen stets eingedenk sein, daß die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr nicht auf der Größe der Mitgliederzahl beruht, sondern auf der Ausbildung der Mannschaften, auf dem Geiste der Zucht und Ordnung, der in derselben herrscht.

Einteilung und taktische Gliederung.

Die Hauptaufgabe der Feuerwehr ist, ein ausgebrochenes Schadenfeuer zu löschen und etwa in Gefahr gekommenes Menschenleben zu retten. Hierzu sind zunächst erforderlich gute leistungsfähige Spritzen mit der nötigen Bedienung (Spritzenmannschaft) sowie Steiger, deren auf jede Spritze mindestens sechs Mann auszurüsten sind. Zu den Steigern sind nur solche Männer, insbesondere Turner, Bauhandwerker zc. zu wählen, welche Mut, Entschlossenheit, Geistesgegenwart, Körperkraft und Gewandtheit besitzen.

Die Wasserbeschaffung für die nicht zum Saugen anzustellenden Spritzen wird zur Ersparung von Menschenkräften immer mehr Zubringern — Saugspritzen — anheimfallen. In größeren Orten, wo Kräfte genug zur Verfügung stehen, wird zur Bedienung der Zubringer eine eigene Schlauchleger-Abteilung gebildet werden können. So lange jedoch Saugspritzen (Zubringer) nicht in genügender Zahl vorhanden sind, ist eine Wassermannschaft zu bilden, welche mittelst Eimern die Spritzen zu füllen hat.

Wichtig ist auch die Bildung einer Ordnungsmannschaft, welche vorzugsweise die Ordnung aufrecht zu erhalten, auch den Brandplatz gegen Unberufene abzusperren hat.

Obgleich den Mannschaften der genannten Abteilungen bestimmte Dienste zugewiesen sind, so sind dieselben doch auch zur Leistung anderer von ihnen verlangten Dienste verpflichtet.

Im allgemeinen soll eine Feuerwehr bei dem Vorhandensein einer Spritze mindestens aus Steiger- und Spritzen-Mannschaft bestehen. Nach der Größe des Ortes und der Zahl der vorhandenen Mannschaften kann nach Bedürfnis auch noch Wach-, Schlauchleger- und Wasser-Mannschaft gebildet werden.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die zum unmittelbaren Angriff eines Feuers notwendigen Spritzen-, Steiger- und Wasser-Mannschaften, welche stets in engem Zusammenhange arbeiten müssen, als taktische Einheit (Löschzug) unter dem Befehl eines Führers auftreten. Die Löschzüge sind in Sektionen zu gliedern. Diese Gliederung ist sowohl bei kleinen, als auch bei den größten Feuerwehren zugrunde zu legen.

„Unter Löschzug ist eine Abteilung der Feuerwehr zu verstehen, welche als selbständige Truppe ein Schadenfeuer bekämpfen kann und aus Steiger-, Spritzen- und Wassermannschaft in einer Mindeststärke von 20 Mann mit den erforderlichen Geräten besteht. Bei anderer Organisation (vergl. nächsten Absatz) ist ihm eine Abteilung gleich zu rechnen, welche wenigstens die gleiche Zahl ausgebildeter und gut ausgerüsteter Mannschaften mit wenigstens 2 Geräten umfaßt.“

Bei größeren Feuerwehren können die Steiger der verschiedenen Löschzüge, sowie die Wach- und Wasser-Mannschaft zu Übungszwecken zu besonderen Abteilungen (Zügen) formiert werden. Diese Züge stehen unter dem Befehl je eines Führers (Zugführer), der für die Ausbildung der Mannschaften zu sorgen und ihre Tätigkeit bei Bränden zu überwachen hat.

Bei größeren Feuerwehren wird es zweckmäßig sein, einen Arbeitszug (Handwerker-Abteilung) zu bilden, welcher das Abräumen der Brandstätte behufs vollständigen Ablöschens derselben zu besorgen hat.

Die taktische Gliederung eines Löschzugs erleidet durch die Art der Wasserbeschaffung keine Änderung, einerlei ob letztere durch Zubringer, Zufuhr oder Gimerketten stattfindet. Im ersten Falle bilden die Zubringer- und Schlauchleger-Mannschaften die Wasser-Abteilung, in den beiden anderen Fällen wird solche durch die Mannschaft, welche die Zufuhr leiten, bezw. durch die, die Gimerketten bildende und überwachende Mannschaft formiert.

Die Feuerwehr eines Ortes steht unter dem Befehl des Orts-Brandmeisters bezw. dessen Stellvertreters, mehrere zusammen gelegene Orte eines Kreises sind einem Bezirks-Brandmeister zu unterstellen, und für jeden Kreis ist ein Kreis-Brandmeister zu bestellen. Zu einer Feuerwehr gehören ferner ein oder mehrere Hornisten, ein Schriftführer und ein Geräthewart (Zeugwart).

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten, das Rechnungswesen und das Bekleidungs-geschäft; der Geräthewart die Instandhaltung, das Olen und Reinigen der Spritzen und Geräte, sowie das Trocknen der Schläuche zc. zu besorgen.

Als Abzeichen für die Rangstellung der Führer sind die vorgeschriebenen Abzeichen zu beschaffen.

Ausrüstung.

Um das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Kameradschaftlichkeit zu stärken, ist eine gleichmäßige Bekleidung der Mannschaft von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Als einfach und zweckmäßig ist die einfarbige Bluse mit Leibgurt zu empfehlen; für alle Nichtsteiger als Kopfbedeckung ein Filz- oder Leder-Helm.

Die Steiger sind mit einem Leder- oder Metall-Helm, einer Bluse, einem starken ledernen oder einem Hanfgurt, Gurthaken, Beil, sowie mit fester Rettungsleine und Signalpfeife auszurüsten. Außerdem ist die ganze Abteilung mit einer genügenden Anzahl von Laternen zu versehen. Zu der Ausrüstung der Steiger kommen die Geräte für dieselben hinzu und ist für Feuerwehren auf dem Lande die gewöhnliche Feuerleiter (Anstelleiter) zu empfehlen.

Überhaupt gehören zur notwendigen Ausrüstung einer jeden Feuerwehr außer den Spritzen auch Leitern, deren Anzahl Größe und Bauart sich nach der Größe und den baulichen Verhältnissen des Ortes, sowie nach der Ausbildung der betreffenden Feuerwehr richten muß.

Es muß hierbei berücksichtigt werden, daß die Leitern nicht allein zur Besteigung durch die Rohrführer, sondern auch zur Hilfeleistung bei der Rettung von Personen und Sachen, sowie auch bei der Niederlegung von Gebäuden und Gebäudeteilen gebraucht werden müssen, und auch aus diesen Gründen die weitgehendste Sicherheit für die besteigenden Mannschaften bieten müssen.

Für größere gut geschulte Feuerwehren, insbesondere in Städten, sind außer den vorbemerkten Leitern zweiholmige Hakenleitern noch empfehlenswert.

Mechanische Leitern sind für solche Wehren nur dann zu empfehlen, wenn Höhen über 8 m zu ersteigen sind.

Zweckmäßig ist es, die gesamten Geräte, wie Leitern und Haken auf einen zweirädrigen Wagen zu packen, an welchem sich zugleich ein Kasten zur Aufbewahrung von Einreißzeug, Rettungs- und Reservegegenständen befindet. An Einreißzeug kann außer den gewöhnlichen Feuerhaken ein langes Tau mit Kette und eisernem Haken Verwendung finden.

Für Feuerwehren, auch wenn sie nicht uniformiert sind, sind wenigstens die vorgeschriebenen Abzeichen zu beschaffen.

B. Übungen.

Die Einübung sämtlicher Feuerwehren im Regierungsbezirk Cassel hat nach Anleitung der nachstehenden Vorschriften zu erfolgen; d. h. jeder Feuerwehrführer kann die Einübung und das Exercieren seiner Wehr an der Hand der nachfolgenden Bestimmungen so einrichten, wie es nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Stärke der Wehr angemessen erscheint.

Auf eine tunlichst gleichmäßige Einübung der zu einem Bezirk unter einem Bezirks-Brandmeister vereinigten Wehren ist selbstverständlich von letzterem hinzuwirken.

Außer den nötigen Abteilungsübungen sind nach Bedarf jährlich mehrere Übungen der gesamten Ortsfeuerwehr abzuhalten.

Jeder Führer ist für die Ausbildung der ihm unterstellten Abteilung persönlich verantwortlich.

I. Aufstellung und Marschübungen ohne Fahrzeuge.

Um die Feuerwehrmannschaften an das Zusammenhalten in geschlossener Ordnung und an die richtige Ausführung der gegebenen Kommandos zu gewöhnen, ist es zweckmäßig, Marschübungen sowohl mit, als auch ohne Fahrzeuge nach den unten gegebenen Kommandos vornehmen zu lassen. Diese Übungen sollen sich jedoch auf die nachstehend aufgeführten beschränken.

Bei der Übung steht der Führer in angemessener Entfernung vor der Mitte seiner Abteilung und gibt die Kommandos so laut und deutlich, daß sie von allen gut verstanden werden können.

Die meisten Kommandos bestehen aus zwei Teilen, dem Ankündigungs- und dem Ausführungs-Kommando, von welchen das erstere besonders deutlich, das letztere nach einer kurzen Pause sehr scharf und präzise zu geben ist.

1. Antreten!

Alles tritt in Linie zu zwei Gliedern schnell und ruhig an. Es wird zugweise angetreten und stehen vom rechten Flügel ab:

- a. Steiger,
- b. Spritzenmannschaft,
- c. Wassermannschaft,
- d. Wachmannschaft.

Die Hornisten stehen auf dem rechten Flügel. Die Zugführer ordnen schnell die Züge und schreiben die Fehlenden auf.

2. Stillgestanden!

Alles steht still in grader Haltung, die Zugführer auf dem rechten Flügel ihrer Abteilung, die Führer der Böschzüge auf deren rechten Flügel, die übrigen Chargierten hinter der Front auf der letzten Rotte ihrer Sektion.

3. Rührt Euch!

Bei dem Rühren darf kein Feuerwehrmann seinen Platz verlassen, auch soll nicht gesprochen werden.

4. Abzählen!

Die Züge zählen in sich vom rechten nach dem linken Flügel ab und zwar so, daß alle ungraden Nummern ins erste, alle graden ins zweite Glied fallen.

5. Richt Euch!

Alle mit Ausnahme der rechten Flügelrotte sehen rechts. Der Führer am rechten Flügel stellt die zweite und dritte Rotte in die Richtung, welche das Ganze einnehmen soll und richten sich alle übrigen nach diesen drei Rotten ein. Sobald die Richtung hergestellt ist, sehen auf ein Zeichen des Führers alle wieder grad aus.

6. Rechts — um! | viertel Wendung. Links — um! |

Ganze Abteilung — kehrt! | halbe
Ganze Abteilung — front! | Wendung.

Alle Wendungen sind auf dem linken Fuße, die halben nur nach links auszuführen.

7. Rechts (links) — um! Abteilung — marsch!

Die Mannschaft tritt mit dem linken Fuße an, die Führer treten neben ihren rechten (linken) Flügelmann auf der Frontseite. Die Rotten müssen so dicht aufbleiben, wie sie vor Beginn des Marsches gestanden haben.

8. Spitze links (rechts) schwenkt — marsch!

Die vorderste Rotte macht nach der betreffenden Seite eine viertel Schwenkung und geht nach Vollendung derselben mit halben Schritten so lange vor, bis das Kommando „Grad aus“ erfolgt.

9. Abteilung — halt! — Front!

10. Mit Sektionen rechts (links) schwenkt — marsch!

Die Sektionen schwenken nach der betreffenden Seite, die Führer auf dem rechten Flügel der ersten Sektionen ihrer Abteilungen, die übrigen Chargierten auf dem linken Flügel ihrer Sektion, evtl. hinter den Sektionen.

Nach vollendeter Schwenkung: Grad aus oder Halt!

Abteilung — marsch!

Der rechte Flügelmann jeder Sektion ist für die Einhaltung des richtigen Sektionsabstandes verantwortlich. —

Die Frontlinie wird hergestellt entweder durch die Kommandos Abteilung — halt! Mit Sektionen links (rechts) schwenkt — marsch! welches letztere Kommando auch im Marsche erfolgen kann.

11. (Beim Sektionsmarsch) Erste (letzte) Sektion links (rechts) schwenken!

Der Führer der vordersten Sektion kommandiert: Links (rechts) schwenkt — marsch! und sodann Grad aus! Die folgenden Sektionen schwenken ohne Kommando, sobald sie am Schwenkungspunkte ankommen.

12. Links (rechts) marschiert auf — marsch marsch!

worauf die vorderste Sektion ihren Marsch fortsetzt, während die andern links (rechts) auflaufen. Hat man jedoch vorher halten lassen, so genügt das Kommando: Links (rechts) marschiert auf — marsch! worauf dieselbe Bewegung im Schritt erfolgt.

13. Will man aus dem Sektionsmarsch in Reihenmarsch übergehen, so erfolgt das Kommando: In Reihen gesetzt rechts (links) — um! Die rechten

(linken) Flügelleute des ersten Gliedes jeder Sektion bleiben im Marsche grade aus, die des zweiten Gliedes setzen sich sofort neben sie, alle folgenden machen die kommandierte Wendung und marschieren ihren Vordermännern nach.

14. Will man aus dem Reihenmarsch in Sektionsmarsch übergehen, so gibt man das Kommando: In Sektionen links (rechts) marschirt auf — marsch marsch! Die rechten (linken) Flügelleute des ersten Gliedes bleiben im Marsche und geben den Tritt leise an, die des zweiten Gliedes setzen sich sogleich hinter dieselben, alle anderen laufen auf und fassen sogleich wieder Tritt.

15. Lauffschritt — marsch marsch!

Beim Laufen doppelte Schnelligkeit wie beim Marsch. — Schritt!

16. Kurz getreten! — Frei — weg!

17. Zum Kreise rechts und links schwenkt — marsch!

Die Mitte tritt auf der Stelle, die Flügel schwenken zum Kreise. —

Halt!

18. Ganze Abteilung — kehrt! Zur Linie rechts und links schwenkt — marsch! — Halt! — Ganze Abteilung — front!

19. Weggetreten!

II. Marschübungen mit Fahrzeugen.

Die Marschübungen mit Fahrzeugen werden nach denselben Kommandos ausgeführt; es wird nur statt „Sektion“, „Gerät“ kommandiert und ist außerdem noch folgendes zu beobachten.

Rückwärts — marsch!

Die Mannschaft macht kehrt, ohne jedoch eine Wendung mit dem Geräte vorzunehmen.

Rehrt — marsch!

Die Mannschaften an den Geräten führen mit denselben eine halbe Wendung nach links aus, die übrige Mannschaft folgt in der Weise, daß sie sich nach vollzogener Wendung wieder in gleicher Ordnung hinter dem Gerät befindet.

Halt!

Alles bleibt still stehen; war das vorausgegangene Kommando jedoch „Rückwärts — marsch!“ so macht die Mannschaft unmittelbar nach dem Halten Front. Die Geräte bleiben in derselben Stellung.

Weit wichtiger als alle Marschübungen sind die Gerätübungen, weshalb diesen die größte Sorgfalt zuzuwenden ist. Die Ausbildung aller Mannschaften im Geräteexercieren ist nach Möglichkeit zu fördern.

III. Gerätübungen für die Steiger.

a. Übungen mit der gewöhnlichen Feuerleiter.

Die Feuerleitern, Feuerhaken und dergleichen Geräte werden am zweckmäßigsten auf einem zweirädrigen Wagen gefahren, an welchem ein Kasten zur Aufbewahrung von Einreißgeräten zc. angebracht werden kann.

1. Antreten!

2. Abzählen!

3. (Nummer n) Zum Fahren eingerückt — marsch!

Nr. 1 und 2 am Fußende, 3 und 4 in der Mitte, 5 und 6 am Kopfende.

4. Wagen — marsch!

Es wird in der Regel nach dem Fußende zu gefahren, sodaß die Mannschaft in Reihen rechts um steht.

5. Wagen — halt!

Die Mannschaft nimmt stets Front nach dem Wagen.

6. Mannschaft — eingerückt!

Die Fahrmannschaft sammelt sich am Fußende und rückt geschlossen zu ihrer Abteilung zurück.

7. Leitern packt — ab!

Die hierzu kommandierten Nummern heben die Leitern (die größeren zu 2 oder 4 Mann) von dem Wagen und legen sie, das Fußende nach dem Übungsgebäude, senkrecht (im rechten Winkel) zu demselben nieder.

Wo die Leitern getragen werden müssen, sind die Kommandos folgende:

1a. Antreten!

2a. Abzählen!

3a. An die Leitern — marsch!

Die Steiger nehmen Stellung an der Leiter, Front gegen dieselbe, bei größeren Leitern Nr. 1 (bezw. 1 und 2) am Fußende, Nr. 2 (bezw. 3 und 4) am Kopfbende.

4a. Leiter ergreift!

Die zwei oder vier Mann nehmen die Leiter auf die Schulter, Front nach dem Fußende. Der Führer links neben Nr. 1.

5a. Leiter — marsch!

6a. Leiter — halt!

7a. Legt — ab!

Die Leiter wird soweit es der Raum gestattet im rechten Winkel zu dem Gebäude niedergelegt.

8. Leiter — richtet — auf!

Der Führer tritt vor das Fußende, Front nach der Leiter, Nr. 1 (bezw. 1 und 2) mit dem Fuß gegen die Fußspitze der Leiter, die unteren Sprossen mit den Händen ergreifend, Nr. 2 (bezw. 3 und 4) erheben die Leiter am Kopfbende und greifen von Sprosse zu Sprosse bis zur senkrechten Stellung.

Sind zum Aufrichten der Leiter lose Stützen notwendig, so treten zur Bedienung derselben zwei weitere Mann (5 und 6) hinzu. — Wenn nötig, erfolgt das Kommando:

9. Leiter rechts (links) — dreht!

worauf die Leiter auf einer Spitze nach der vom Führer durch Handbewegung bezeichneten Richtung gedreht wird.

Ohne weiteres Kommando wird die Leiter angelehnt.

10. Nummer n n steigt — auf! haft — ein!
haft — aus! steigt — ab! usw.

Der Führer hat darauf zu achten, daß am Fuß der Leiter immer ein oder zwei Mann stehen bleiben, damit dieselbe nicht zu sehr belastet wird und alle ruhig, ohne ein Schwanken der Leiter zu verursachen, aufsteigen können.

11. Leiter — nieder!

Alles in umgekehrter Ordnung wie bei dem Aufstellen.

12. Leitern packt — auf!

Die Leitern werden in derselben Weise auf den Wagen gelegt, wie sie heruntergenommen worden sind.

b. Übungen mit der Hakenleiter, sowohl für die ein- als zweiholmige.

I. Transport der Leitern.

Die Hakenleitern werden auf den zum Transport der gewöhnlichen Feuerleitern bestimmten zweirädrigen Wagen oder auf einen besonderen Wagen gepackt.

1. bis 7. wie bei a.

8. wie bei a. 12.

9. An die Leitern rechts (links) — um — marsch!

Wenn die Leitern in der ad 7a bestimmten Weise niedergelegt sind, marschirt die Mannschaft bei der letzten Leiter ein und macht jeder Steiger bei seiner Leiter halt, so daß er den Haken zur rechten Hand hat.

II. Freiübungen mit den Leitern.

Die Leiter liegt auf der Erde, mit dem Haken nach oben.

1. Leiter hoch nach Zählen —

Eins! der Steiger setzt den linken Fuß einen Schritt links, ergreift die Leiter — und zwar die zweiholmige mit Speichgriff an zwei Sprossen, die einholmige am Holm rechts (Unter-) links (Aufgriff) — erhebt sie bis zur Leibeshöhe und auf

Zwei! den Haken nach unten drehend, bis über den Kopf, worauf der linke Fuß in Grundstellung zurückgeht.

2. Leiter nieder nach Zählen —

Eins! Die Leiter wird, den Haken nach oben gedreht, bis zur Leibeshöhe gebracht und auf

Zwei! auf die Erde niedergelegt. Der linke Fuß wird bei „eins“ zur Seite gestellt und bei „zwei“ wieder in Grundstellung gebracht.

3. Leiter — hoch! } dieselben Übungen
4. Leiter — nieder! } ohne Zählen.

5. Leiter richtet auf nach Zählen —

Eins! wie bei 1 „eins“!

Zwei! wie bei 1 „zwei“!

Drei! der linke Arm zieht das untere Ende der Leiter kräftig an, der rechte Arm wirft gleichzeitig durch einen Schwung das obere Ende nach der linken Seite, wodurch die Leiter, mit der linken Hand gehalten, auf die linke Seite des Steigers zu stehen kommt.

6. Leiter nieder nach Zählen —

Eins! Leiter in die Hochstrecklage;

Zwei! in Leibeshöhe;

Drei! auf die Erde, Füße in Grundstellung.

7. Leiter richtet — auf! } dieselben Übungen
8. Leiter — nieder! } ohne Zählen.

Muß die Leiter getragen werden, so wird sie aufgerichtet und auf die linke Schulter gelehnt. Stehen die Glieder aufgeschlossen, so muß nach erfolgter Wendung die Leiter auf die äußere Schulter genommen werden.

III. Steigen mit einer Leiter.

1. An die Leitern — marsch!

Der Steiger nimmt, wie vorstehend bestimmt, Stellung vor der Leiter.

2. Zum Steigen fertig!

Der Gurthaken wird gelöst, so daß er senkrecht am Gurt herabhängt.

3. Leiter richtet auf!

4. Leiter legt — an!

Die Leiter wird an das Gebäude gelegt, so daß der Nacken des Leiterhakens die Wand berührt; die linke Hand hält die Leiter.

5. Hängt — ein!

Der Steiger ergreift die Leiter mit beiden Händen an den Holmen (dem Holm), hebt sie, den Nacken nach der Wand hin, bis an die Fensterbrüstung, dreht den Haken rechts (links) und hängt die Leiter in das Fenster ein, worauf er einen Schritt zurück tritt, bezw. auf der Anstelleiter stehen bleibt.

6. Steigt — auf!

Die Hände an den Holmen, steigt der Mann so hoch hinauf, bis er sich mit der Brust dem Fensterstoß gegenüber befindet; dann hält er sich mit der linken Hand am Haken der Leiter fest, den rechten Arm zur Seite lassend.

7. Haft — ein!

Der Steiger ergreift mit der rechten Hand den Gurthaken und befestigt denselben in der Gurthöhe am Leiterhaken, bezw. am Hakenring oder Leiterholm. Beide Hände lassen los, so daß der Körper am Gurthaken hängt, die Füße stehen auf einer Sprosse, die Kniee sind durchgedrückt.

Damit sich die Steiger in dieser Stellung Sicherheit aneignen, ist es gut, folgende Freiübungen ausführen zu lassen: Armstrecken, Armheben, Kopfbeugen, Kopfdrehen, Kumpfbeugen u. dergl. Ebenso sind in dieser Stellung Übungen mit der Leiter, wie Hochstrecken und Seitwärtsbeugen und das Hinaufreichen und Einhängen derselben vorzunehmen.

8. Haft — aus!

Der Mann umfaßt mit der linken Hand den Haken der Leiter und haft mit der rechten den Gurthaken aus; der rechte Arm geht hierauf zur Seite.

9. Steigt ein nach Zählen —

Ein! der Steiger greift mit der linken (rechten) Hand an das vordere Ende des Leiterhakens, mit der anderen Hand an den Leiternacken und stellt den rechten (linken) Fuß eine Sprosse höher;

Zwei! der Mann hebt das linke (rechte) Bein über das Fensterbrett und nimmt Reitsitz im Fenster. die Hände wie bei ein;

Drei! er steigt, den rechten (linken) Fuß nach sich ziehend, ein, läßt die Hände los und macht Front gegen das Fenster.

10. Steigt aus nach Zählen —

Ein! der Steiger nimmt Reitsitz im Fenster, der rechte (linke) Fuß auf der Sprosse (bei einholmigen Leitern muß der Fuß über den Holm hinweg greifen), die rechte (linke) Hand greift an den Leiternacken, die andere an das vordere Ende des Hakens;

Zwei! er steigt aus, Hände und rechter (linker) Fuß bleiben in der Stellung;

Drei! Grundstellung auf der Leiter.

11. Steigt — ein! } dieselben Übungen

12. Steigt — aus! } ohne Zählen.

Bei allem Ein- und Aussteigen muß der Steiger sich auf die am Leiternacken befindliche Hand stützen, da die Leiter sich sonst von der Wand abhebt.

13. Steigt — ab!

Sobald der Steiger die Füße auf die Erde gesetzt hat, läßt er beide Hände los.

14. Hängt — aus!

Der Steiger erfaßt mit beiden Händen die Holme (den Holm), hebt die Leiter ein wenig und dreht sie soweit links (rechts), daß sich der Haken vom Fenster abwärts befindet, worauf die Leiter heruntergenommen und an die Wand gelehnt wird. Stellung wie bei 4.

15. Leiter — zurück!

Der Steiger legt die Leiter auf die bei II. 6 angegebene Weise nieder.

16. Mannschaft — eingerückt!

IV. Steigen mit mehreren Leitern übereinander.

1. bis 7. wie bei III.

8. Zweite Leiter — marsch!

Die Leiter wird aufgerichtet und angelegt.

9. Leiter auf und eingehängt!

Der zweite Steiger reicht die Leiter auf der linken Seite dem ersten hinauf, der sie in das Fenster des folgenden Stocks einhängt. Die erste Leiter wird rechts, die zweite links, die dritte rechts usw. gehängt.

10. Haft — aus!

11. Steigt — auf!

Der erste Steiger steigt auf der zweiten, der zweite auf der ersten Leiter auf.

12. Haft — ein! oder auch:

13. Steigt — ein!

Das Zurückgehen findet in derselben Weise statt, in umgekehrter Ordnung.

Steigt — aus! Steigt — ab! Haft — ein! Zweite Leiter — zurück! Haft — aus! Steigt — ab! Hängt — aus! Leiter — zurück!

Sobald die Mannschaft hinreichend eingeübt ist, werden bloß die Kommandos gegeben:

14. n. n. Steiger mit n. n. Leitern übereinander — marsch!

15. Steiger — zurück! worauf jeder die ihm obliegenden Verrichtungen ausführt.

Kommt während des Steigens das Kommando (Signal):

16. Halt! so macht jeder an der nächsten Fensterbrüstung Halt.

Auf jeder Leiter darf sich stets nur ein Steiger befinden.

Es ist sehr nützlich, die Steiger nicht nur die direkt übereinanderliegenden Fenster, sondern auch die über dem erstiegenen zunächst rechts oder links befindlichen ersteigen zu lassen. Bei geschlossenen Fenstern ist darauf zu achten, daß die Leiter stets in den von außen rechts gesehenen Fensterflügel eingehängt wird, um das Fenster öffnen zu können.

V. Steigen mit einer Leiter in ein höheres Stockwerk.

1. bis 6. wie bei III.

7. Sitzt ein!

Der Steiger nimmt Reitsitz.

8. Leiter auf und — eingehängt!

Der Steiger hängt die Leiter aus und im Fenster des nächsten Stockes ein.

9. Steigt — auf!

Das Zurückgehen in umgekehrter Ordnung:

Steigt — ab! Steigt — ein! Leiter — zurück! Steigt — aus! Steigt — ab! Hängt — aus! Leiter — zurück!

Bei hinreichender Übung genügen die Kommandos:

10. Mit einer Leiter in den n.ten Stock — marsch!

11. Steiger — zurück!

Zur größeren Sicherheit ist diese Übung von je zwei Mann ausführen zu lassen, so daß der eine einsteigt und den andern beim Sitz im Fenster am Gurt etwas hält.

c. Übungen mit der Dachleiter.

Ist der Dachvorsprung erstiegen, so hängt es von dem Ermessen des Führers ab, ob die Dachleitern auf der Schulter hinauf getragen, oder von einem Steiger dem andern gereicht, oder am Seil hinaufgezogen werden sollen. Im ersten Fall steigen die genannten Nummern, die Dachleitern auf der Schulter tragend, das schmale Ende nach oben gerichtet, auf und übergeben sie der oben befindlichen Mannschaft zum Einhängen.

1. Dachleitern — auf!

2. Dachleitern — zurück!

d. Übungen mit der Schiebeleiter und der mechanischen Leiter.

Bei der großen Verschiedenheit dieser Leitern wird davon Abstand genommen, hierüber bestimmte Vorschriften zu geben und bleibt es jeder Feuerwehr überlassen, nach der Art des Geräts und den örtlichen Geländebeziehungen die Übungen vorzuschreiben.

Dagegen sind die nachstehenden **Benutzungs-Vorschriften für mechanische Feuer- und Rettungsleitern** aufs genaueste zu beachten:

Eine mechanische voll ausgezogene Leiter soll nur, soweit erforderlich, im Freistande verwendet werden. Bei Übungen ist die Aufstellung so zu wählen, daß die Leiter im Falle des Nachgebens Anlage findet.

Eine mechanische Leiter darf freistehend nur bei einer Neigung von 78° , sowie angelegt nur mit folgenden Mannschaftszahlen bestiegen werden:

- a. wenn zweiteilig, die untere Leiter höchstens mit 3, die obere mit 2 Mann;
- b. wenn dreiteilig, die untere Leiter höchstens mit 3, die beiden oberen Leitern mit je 1 Mann an der Spitze jedes Leiterteiles.

Nur im Notfalle ist es zulässig, daß der zweite Mann auf den obersten Leiterteil bis zur Spitze hinaufsteigt; es hat vielmehr der oberste Mann zur Empfangnahme des Schlauches und anderer Gegenstände zu dem nächst unter ihm postierten Mann hinabzusteigen.

Das Ausziehen der Leiter darf stets nur auf die im einzelnen Falle durchaus notwendige Höhe geschehen.

Bei Wind und bei nachgiebigem Untergrunde ist mit ganz besonderer Vorsicht zu verfahren.

Beim Anlegen der Leiter ist darauf zu sehen, daß dieselbe vor dem Besteigen noch etwa 20 cm von dem obersten Punkte der Wand-Dachkante absteht.

Auf unebenem Terrain darf die Leiter bei mehr als 10% seitlicher Neigung nicht angewendet werden.

Eine einseitige Belastung der Leiter ist möglichst zu vermeiden, weshalb auch der Wassererschlauch stets in der Mitte der Leiter aufzulegen ist.

Ansteck- oder Verlängerungs-Leitern dürfen im Freistande nicht benutzt werden.

e. Herablassen an der Steigerleine.

Das Herablassen an der Leine darf bei Übungen nur aus einer Höhe von 6 m erfolgen und muß mit größter Vorsicht vorgenommen werden. Zu größerer Sicherheit bei den Übungen ist noch eine Leine oder ein Knotentau an dem Körper des Steigers zu befestigen und oben von einem andern Steiger halten zu lassen.

An den Seinen — zurück!

Die Seinen werden an dem einzuschlagenden Nothaken oder anderweit mit dem Karabinerhaken befestigt und das andere Ende zum Fenster hinausgeworfen. Hierauf nimmt der Steiger Reitsitz im Fenster, die rechte Seite nach außen, wickelt das obere Ende der Leine zweimal um den Gurthaken, ergreift das nach unten laufende Teil derselben mit der rechten Hand und hebt sich, mit der linken Hand auch zugreifend, zum Fenster hinaus. Er läßt hierauf die Leine nicht allzusehnell durch die rechte Hand gleiten, den Arm nach hinten gestreckt. Die linke Hand fest an den Gurthaken, der Körper wird mit den Füßen von der Wand abgestemmt.

f. Übungen mit dem Rettungsschlauche.

1. Mit Rettungsschlauch in den 1., 2., 3. u. c. Stock — marsch!

Mindestens zwei Mann steigen in den bezeichneten Raum auf und lassen die Leine herab, sofern sie dieselbe nicht bereits beim Aufsteigen haben ablaufen lassen.

Die untenstehenden vier Mann befestigen den Rettungsschlauch an die Leine, worauf der Führer nach oben meldet: „Fertig!“ und der Schlauch aufgezogen wird. Oben wird der Schlauch mit dem Querholz bezw. Bügel im Fensterstock befestigt und sodann unten fest angezogen. Bevor eine Person in den Schlauch gebracht wird, muß jedesmal von oben das Kommando „Achtung!“ und von unten die Antwort „Fertig!“ gegeben sein. Sollte der Raum zu beschränkt, oder der Schlauch zu kurz sein, um den letzteren in schräger Richtung ausspannen zu können, so wird er senkrecht gehalten, zur Verhütung des plötzlichen Herabgleitens fest zusammengedreht, und erst beim Herunterlassen einer Person allmählich wieder aufgedreht.

2. Rettungsschlauch — zurück!

Der Schlauch wird herabgelassen und von den unten Stehenden in die vorgeschriebene Lage gebracht, während die Aufgestiegenen zurückkommen.

IV. Spritzenübungen.

Um eine Spritzenmannschaft in die Lage zu versetzen, ihr Gerät in der kürzesten Zeit zum Angriff fertig machen zu können, ist es vor allen Dingen notwendig, daß eine genaue Arbeitsteilung stattfindet. Diese ist nur möglich, wenn jeder Feuerwehrmann an seinem Gerät beim Antreten seine Nummer bekommt. — Für jede Nummer ist eine besondere Berrichtung am Fahrzeuge vorzusehen und von jeder Nummer ist diese Berrichtung, aber nur diese und keine andere, auszuführen. — Es darf sich beim Fertigmachen der Spritzen niemand in den Weg kommen.

Um den Mannschaften die einzelnen Handgriffe so geläufig zu machen, daß sie sich im Ernstfall über die Obliegenheiten der ihnen zugetheilten Nummern niemals irren, pflegt man allerorten Schulübungen der sich in freieren Grenzen bewegenden Arbeit auf der Brandstelle vorausgehen zu lassen. — Bei diesen Schulübungen werden sämtliche Bewegungen nach bestimmten Kommandos möglichst straff und kurz ausgeführt. Zwischen diese Bewegungen legt das Kommando lange Pausen, sodaß jeder Mann sich während dieser Pause genau überlegen kann, was er im nächsten Augenblick zu tun hat. —

a. Fertigmachen der Spritze.

Vorbemerkung. Da sich bei der verschiedenen Konstruktion der Spritzen allgemein giltige Normen hier nicht geben lassen, so sind im folgenden nur zwei Beispiele zur Erläuterung aufgestellt, nämlich:

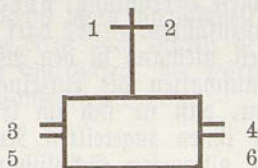
- I. für eine vierräderige Saug- und Druckspritze mit 6 Mann Bedienung,
- II. für eine Saug- und Druck-Abproßspritze mit 8 Mann Bedienung (die Stärke der erforderlichen Pumptmannschaft bleibt zunächst unberücksichtigt).

Das Fertigmachen der Spritze erfolgt durch die Spritzenmannschaft, die sämtlich hierin auszubilden ist. Nicht in den Kommandos, sondern nur in der Art ihrer Ausführung sind Abweichungen von den nachfolgenden Bestimmungen zulässig, welche aber für jede Wehr bezw. für jeden Bezirk oder Kreis bestimmt vorzuschreiben sind.

I. Vierräderige Saug- und Druckspritze mit 6 Mann Bedienung.

1. Antreten!
2. Abzählen!
3. Zum Fahren eingerückt — marsch!

Die Mannschaft stellt sich nach ihren Nummern nach folgender Figur auf:



4. Fertig zur Arbeit!

Die Mannschaft macht Front nach der Spritze.

5. Saugrohr und Schlauch legt — an!
Gins!

Nr. 3 und 1 schnallen die Standrohre ab und stellen sie in die Bütte, 3 nimmt die Verschlusskapsel von einem Ausgang und legt sie in die Bütte, 3 und 1 nehmen die Druckschläuche aus der Bütte und legen sie auf die Erde, 5 und 6 ziehen die Druckstangen hervor, 4 und 2 nehmen die Saugschläuche ab und legen sie nieder.

Es gilt als Regel, daß bei einer Spritze immer erst der eine Ausgang versorgt wird, und erst, wenn dies geschehen, der zweite.

6. Saugrohr und Schlauch legt — an!
Zwei!

3 und 1 legen den Druckschlauch an und setzen das Strahlrohr daran, 5 und 6 setzen die Druckstangen ein, 4 und 2 legen die Saugschläuche an.

7. Saugrohr und Schlauch legt — ab
Gins!

Ausführung umgekehrt wie bei Kommando 6.

8. Saugrohr und Schlauch legt — ab!
Zwei!

Desgl. wie bei Kommando 5.

9. Fertig zum Abmarsch!

Alles wie bei Kommando 4.

10. Mannschaft — eingerückt!

Wie bei Kommando 3.

Bei Spritzen ohne Saugwerk, oder wenn der Sauger nicht angelegt werden soll, wird das Kommando auf:

Schlauch legt — an!

„ legt — ab!

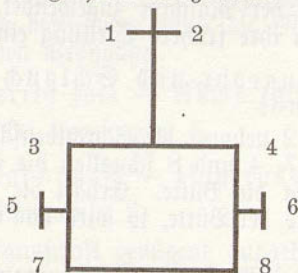
beschränkt.

II. Saug- und Druck-Abprok-Spritze für 8 Mann Bedienung.

1. Antreten!

2. Abzählen! (Nummernweise.)

3. Zum Fahren eingerückt — marsch!



4. Fertig zur Arbeit!

Die vorgenannten 8 Mann nehmen Stellung das Gesicht gegen die Maschine gekehrt.

5. Fertig zum Abproken!

Nr. 3, 4, 5 und 6 lösen die Saugrohre ab und legen sie etwas entfernt von der Maschine auf die Saugseite gleichlaufend mit dem Schlitten nieder.

Nr. 7 und 8 ziehen die Druckstangen aus und legen sie, ohne sie umzudrehen, etwas entfernt von der Spritze gleichlaufend mit derselben auf den Boden.

Nr. 8 zieht hierauf die Schließe an dem Proknagel, Nr. 7 den Nagel selbst und hängt ihn an den Haken der Führung. Gleichzeitig löst Nr. 3 die Kette von der Deichsel und legt sie auf den Schlitten.

6. Proßt — ab!

Nr. 1 und 2 heben die Deichsel langsam hoch, Nr. 5 und 6 halten die Räder in den Speichen fest, damit der Wagen nicht vorwärts kann, bevor die Maschine auf dem Boden steht, Nr. 7 und 8 greifen die hinteren Handhaben bis die Maschine den Boden berührt. Ist dies geschehen, so treten Nr. 7 und 8 an die vorderen Handhaben und heben die Maschine, damit der Wagen mit hochaufgerichteter Deichsel darunter weggefahren werden kann. Nr. 5 und 6 unterstützen dieses Abfahren durch Umdrehen der Räder nach vorn. Nr. 7 und 8 lassen die Maschine ruhig nieder. 1 und 2 fahren den Wagen in passende Entfernung und treten an das Hinterteil desselben zum Requisitekasten, mit dem Gesicht der Maschine zugewendet. Die übrigen 6 Mann nehmen ihre frühere Stellung ein.

7. Saugrohr und Schlauch legt — an! Eins!

Nr. 1 und 2 nehmen die Schraubenschlüssel aus dem Kasten. 3 und 7, 4 und 8 schnallen die Strahlrohre ab und stellen sie in die Bütte. Erhält die Maschine ihren Wasserbedarf aus der Bütte, so wird das Saugrohr nicht angelegt.

Wird jedoch „mit Saugrohr“ kommandiert, so nimmt Nr. 6 den Seihes von der innern Saugöffnung ab und schraubt die Kapsel der äußeren Saugöffnung an die Stelle des Seihers.

8. Saugrohr und Schlauch legt — an! Zwei!

Nr. 5 schraubt den Druckschlauch an. Sind keine besondern Schlauchleger zur Stelle, so haben 1, 2 und 3

die Druckschläuche auszulegen und das Strahlrohr anzuschrauben, 4 ergreift die auf der rechten Seite liegende Druckstange, 7 die auf der linken Seite liegende und stecken dieselben gleichmäßig ein. 6 unterstützt von Nr. 8 schraubt das Saugrohr an.

Zum Abmarsch fertig machen:

9. Saugrohr und Schlauch legt — ab!
Eins! Ausführung umgekehrt wie bei Kommando 8.
Zwei!

10. Desgl. wie bei Kommando 7.

11. Fertig zum — Aufprozen!

7 und 8 heben die Maschine an den vordern Handhaben. 1 und 2 holen den Wagen und fahren ihn mit hochgehobener Deichsel unter die Spritze, 3 schlingt die Kette um den Haken der Deichsel, 5 und 6 fassen an die Räder.

12. Prozt — auf!

1 und 2 drücken die Deichsel nieder, 5 und 6 halten die Räder fest, 7 und 8 heben die Spritze an den hinteren Handhaben und befestigen, wenn die Maschine auf dem Wagen liegt, den Proznagel.

13. Fertig zum — Abmarsch!

Alles wie bei Kommando 4.

14. Mannschaft — eingerückt!

Wie bei Kommando 3.

Ist die Mannschaft genügend ausgebildet, so können bei dem Schlauch- und Sauger-Anlegen die Tempo „Eins!“ „Zwei!“ wegfallen.

Durch die in letzter Zeit besonders zu Tage getretene technische Vervollkommnung und Vereinfachung der Abprozspritzen, werden sich für die Wehren — je nach der Art ihres Geräts — Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen als erforderlich erweisen, welche aber wiederum für die einzelnen Wehren oder Bezirke genau vorzuschreiben sind.

b. Pumpen.

Die Stärke der zum Pumpen nötigen Mannschaft ist unabhängig von der Mannschaft zum Fertigmachen der Spritze und in der Regel größer als die letztere.

1. Fertig zur Arbeit!

Die in Sektionen zu 3—5 Kotten hinter der Spritze angetretene Bedienungsmannschaft wird durch einen Führer in zwei Abteilungen geteilt.

2. Zweite Abteilung zur Arbeit rückt ein! rechts (links) um — marsch!

Dieselbe marschirt um die Spritze und stellt sich Front nach der ersten Abteilung und in der innegehabten Ordnung auf, so daß die Spritze zwischen den beiden Abteilungen steht. Die Mannschaft, welche die Spritze fertig gemacht und nicht auf ihrem Posten bei den Saug- oder Druckschläuchen zu verbleiben hat, sammelt sich hinter der ersten Abteilung. Die beiden vorderen Glieder oder Sektionen der ersten und zweiten Abteilung treten sofort zur Arbeit an die Druckstangen, die folgenden mit 1 m Abstand hinter dieselben. Pumpt nur ein Glied an jeder Druckstange, so treten bei 5 Mann die 3 Mittelleute an die äußere, die Flügeleute an die innere Seite der Druckstangen; bei einer Sektion von 8 Mann tritt das erste Glied an die äußere, das zweite Glied — 2 Mann rechts, 2 Mann „links um“ machend, und um das erste Glied herumgehend — an die innere Seite der Druckstangen.

3. Wasser — marsch!

Die Mannschaft an der vorderen Druckstange drückt zuerst.

4. Achtung — Wechsel!

Die Ablösung — bei der die entsprechenden Nummern sich ersetzen — greift zwischen der arbeitenden Mannschaft durch, ohne daß das Pumpen unterbrochen wird. Die abgelöste Mannschaft sammelt sich hinter ihrer arbeitenden Abteilung.

5. Wasser — halt!

Auf das Kommando „Schlauch legt — ab!“ oder auf Anordnung des Führers wird die zweite Abteilung auf das Kommando:

6. Zweite Abteilung — eingerückt!
in ihre Stellung hinter die erste Abteilung zurückgeführt.

V. Wasserbeschaffung.

Wo die Spritzen nicht durch eigenes Saugen sich ihr Wasser selbst besorgen können, tritt eine Wasserbeschaffung ein, die erfolgen kann:

- a. durch Wasserzufuhr,
- b. Wasserreichen,
- c. Schlauchlegung von einem Zubringer oder Hydranten her. Welche von diesen Arten vorzugsweise oder ausschließlich zur Anwendung kommen muß, hängt von den lokalen Verhältnissen ab.

a. Wasserzufuhr.

Die Wasserzufuhr erfolgt in Fässern, Kübeln, Bütten und dergleichen größeren Gefäßen. Sofern die Feuerwehr nicht selbst im Besitze einer ausreichenden Zahl größerer Wasserfässer — Wasserkufen — sich befindet, ist es zweckmäßig, diejenigen Einwohner (Bierbrauer und dergl.) von vornherein zu bezeichnen, welche bei Ausbruch eines Brandes ihre Wasserfässer sofort gefüllt zur Brandstätte bezw. zu der daselbst bereits eingetroffenen Spritze zu senden haben.

b. Wasserreichen.

Wiewohl diese Art der Wasserbeschaffung sehr mangelhaft und ihr Ersatz durch c. (Schlauchlegung von einem Zubringer oder Hydranten her) überall zu erstreben ist, so wird man doch in vielen Fällen auf sie noch angewiesen sein. Es ist dabei darauf zu achten, daß stets doppelte Reihen gebildet werden, von denen die eine die gefüllten Eimer zur Spritze, die andere die leeren zum Wasser fördert.

c. Schlauchlegung.

Als Wasserzubringer werden meist gewöhnliche Saugspitzen stärkeren Kalibers verwandt. Dieselben werden durch ihre eigene Mannschaft ganz wie jede andere Spritze bedient, während die Legung der Schläuche von der Saugspitze bezw. von dem Hydranten zu den Druckspitzen der Schlauchmannschaft zufällt, welche die Schläuche auf einem Schlauchwagen mit Zubehörfasten mit sich führt.

1. Antreten!

2. Abzählen!

3. Zum Fahren eingerückt — marsch!

Nr. 1 und 2 tritt an die Deichsel, 3 und 4 an die Räder.

4. Zum Schlauchlegen — marsch! (marsch! marsch!)

Die Mannschaft eilt zum Standort des Zubringers bezw. des Hydranten.

5. Schlauch — los

Nr. 4 macht das Schlauchende los und schraubt es an den Zubringer (Hydranten) an.

6. Schlauch — marsch! (marsch! marsch!)

Der Wagen fährt im Lauffschritt in der bezeichneten Richtung fort, wobei sich der Schlauch von selbst legt. Auf je 50 Schritte oder auch in geringerer Entfernung namentlich an Straßenecken, bleibt ein Mann der Schlauchabteilung zur Bewachung zurück. Der Schlauch wird bis zur Brandstelle gelegt, an dem Ende mit einem Kniestück versehen, und dieses von einem Mann in die betreffende Spritze eingehängt.

Kann der gelegte Schlauch zwei Spritzen mit Wasser versorgen, so wird ein Teilungsstück an denselben gesetzt und an dieses zwei Schläuche angeschraubt.

Werden Schlauchbrücken nötig, so ordnet der Führer deren Herbeischaffung und Legung an.

7. Wasser — marsch!

Dieses Kommando geht von dem Führer der betreffenden Spritze aus und wird von dem Führer des Zubringers aufgenommen. Zweckmäßig ist es, gleich nach begonnener Schlauchlegung soviel Wasser einzupumpen, daß die Schläuche sich mit Wasser füllen und dadurch wasserdicht werden. Zeigt ein Schlauch einen Mangel, so wird derselbe an der betr. Stelle mit einer Schlauchbinde verbunden, ist er aber ganz unbrauchbar, so muß er so rasch als möglich durch einen neuen ersetzt werden.

8. Wasser — halt!

Dieses Kommando erfolgt von dem Führer der Spritze (werden mehrere Spritzen gespeist, so muß Verständigung vorhergehen) nach dem Zubringer hin.

Die Beseitigung der Schlauchleitung geschieht nur auf Befehl des Führers.

9. Schlauch — zurück!

1 und 2 fahren den Wagen, 3 und 4 bewirken das Aufwickeln der Schläuche, welches von der Spritze nach dem Zubringer hin geschieht. Die Mannschaft sammelt sich wieder nach und nach hinter dem Schlauchwagen und hilft, soweit erforderlich, bei dem Aufwickeln.

C. Signale. *)

Die Signale zerfallen in

a. Benennungs-Signale und

b. Ausführungs-Signale.

Die letzteren können sowohl auf Horn, als auf zweitöniger Huppe und Pfeife gegeben werden.

Signale, die von dem Führer einer oder mehrerer Feuerwehren bezw. Löschzüge ausgehen, sollen nur mittelst Horn gegeben werden. Zum Zeichen, daß sie verstanden

*) Anlage 2.

worden sind, werden sie in der Regel von den Führern bzw. durch die Hornisten der betreffenden Abteilungen wiederholt.

Die Führer sind mit einer Huppe, Rohrführer mit einer Pfeife zu versehen.

a. Benennungs=Signale.

1. Korps=Signal.

Erkennungszeichen für die Feuerwehr eines Ortes.

2. Signale.

Für größere Feuerwehren, welche mehrere Spritzen bedienen.

3. Steiger=Signal.

Bei Feuerwehren, welche in mehrere Löschzüge eingeteilt sind, ist dieses Signal hauptsächlich bei Übungen sämtlicher zu den Löschzügen zählenden Steiger in Anwendung zu bringen.

4. Wachmannschafts=Signale.

Für diejenigen Feuerwehren, bei denen Wachmannschaft besondere Abteilungen bilden.

5. Das Ganze.

Wird allen Signalen, welche die Gesamtfeuerwehr betreffen, vorausgeschickt.

Die Benennungs=Signale, mit Ausnahme des vorstehenden (5) sind nicht allgemein vorgeschrieben; jede Feuerwehr kann sich dieselben wählen und wird nur bemerkt, daß eine Benutzung der Militär=Signale nicht gestattet ist.

b. Ausführungs=Signale.

1. Feuersalarm im Ort!

2. Feuersalarm auswärts!

3. Sammeln!

Auf dieses Signal soll sich die Mannschaft nach beendetem Brande oder zu Übungen sammeln.

4. Führer zusammen!

5. Vorwärts!

Heißt für die Spritzen zc.: „Fertig zur Arbeit“ und befehlt das Vorgehen der Steiger. Bei Marschübungen bedeutet dasselbe Signal mit einem gestoßenen Tone: „Vorwärts marsch!“

6. Zurück!

Dieses Signal gilt nur für Steiger. Dieselben haben auf dieses Zeichen zurückzugeben, jedoch Schläuche und Gerätschaften mitzunehmen. Bei Marschübungen heißt dasselbe Zeichen mit einem Stoß: „Rückwärts marsch!“ Das Signal schnell und fortgesetzt geblasen heißt: „Schnell zurück!“ Die betreffende Mannschaft hat sich dann so schnell als möglich, nötigenfalls selbst unter Zurücklassung der Schläuche und Geräte zurückzuziehen.

7. Halt!

8. Wasser!

Auf dieses Signal hat die betreffende Spritze Wasser zu geben. Dieses Signal mit dem Signal 7 „Halt!“ heißt „Wasser — Halt!“ und bedeutet, daß die Spritze kein Wasser mehr geben kann oder soll.

9. Notsignal!

Dieses Signal wird gegeben, wenn Menschenleben in Gefahr sind.

10. Feuer vorbei!

Auf dieses Signal werden alle Gerätschaften zurückgezogen und die Mannschaft macht sich zum Abmarsch bereit.

Cassel, im September 1906.

Der Zentral-Vorstand

des Feuerwehr-Verbandes für den Reg.-Bez. Cassel.

H. Klebe.

VII.

Feuerlöschlehre.

A. Anweisung über die Aufbewahrung und Handhabung der Feuerspritzen etc.

Alle Feuerlöschgeräte müssen vollzählig und in vollkommen brauchbarem Zustande erhalten werden, damit sie jederzeit bei einem Brande sofort gebraucht werden können. Ihre Aufbewahrung hat deshalb an dazu fest bestimmten Orten in guter, den Gebrauch erleichternder Ordnung stattzufinden.

1. Spritzenhaus.

Zur Erhaltung der Spritzen, Schläuche, Feuereimer usw. ist ein trocken gelegenes, mit Luftlöchern versehenes Spritzenhaus ein wesentliches Erfordernis. Dasselbe darf nur zur Aufbewahrung der Spritzen und sonstigen Löschgerätschaften, niemals als Arrestlokal, Pfandstall und dergl. benutzt werden. Der Zugang zu demselben darf nicht versperrt, muß sicher verschlossen und jederzeit leicht geöffnet werden können. Auf Ordnung und Reinlichkeit im Spritzenhause ist genau zu achten. Allwöchentlich ist dasselbe zu öffnen und dabei nachzusehen, ob die Spritzen und sonstigen Gerätschaften in gehöriger Ordnung vorhanden sind.

2. Feuerspritze.

Die Feuerspritze muß stets zu augenblicklichem Dienste bereit sein.

A. Zur Schonung und Erhaltung der Spritze in ordnungsmäßigem Zustande ist dieselbe mit einer Plane (Segeltuch) zum Schutz gegen das Eindringen von Staub und das Hineinfallen von Schmutz etc. zu überdecken und

sind die Zylinder-Öffnungen mit Schutzklappen von Leder oder Filz zu versehen. Ist dennoch Schmutz, Kalk oder dergl. in die Zylinder (Stiefel) der Spritze gefallen — wodurch diese sowohl, als auch die Kolben leiden und die Wirksamkeit des Werks geschädigt wird —, so sind die Kolben herauszunehmen und gleich den Zylindern rein ab- bzw. auszuwischen.

Eine Verstopfung des Werkes kann auch durch unreines Wasser bzw. durch Eindringen von Schmutz und dergl. in den Wasserkasten der Spritze entstehen. In diesem Falle sind zunächst die Ventile, zwischen denen sich die Unreinlichkeit in der Regel festsetzt, zu untersuchen und wenn nötig herauszunehmen und vorsichtig zu reinigen. — Strenge Kälte erfordert besondere Vorsicht, um das Einfrieren der Spritzen zu verhüten. Es empfiehlt sich daher, das Werk vor dessen Inbetriebsetzung mit warmem Wasser zu erwärmen, nach erfolgter Inbetriebsetzung womöglich in steter Tätigkeit zu erhalten und deshalb in Pausen die Hebel öfters zu bewegen.

B. Bei der Inbetriebsetzung der Spritze hat das Pumpen gleichmäßig und nicht zu rasch zu erfolgen. Insbesondere muß ordentlich durchgedrückt, das Aufschlagen des Hebels auf den Wasserkasten dabei aber möglichst vermieden werden, weil dadurch das Werk, sobald die Buffer fehlen, gefährliche Stöße erhält. Das Zuhalten des Strahlrohrs, wie es hier und da üblich, ist zu vermeiden, da hierdurch die Schläuche leiden. Auf richtige Stellung der Hähne und auf die Dichtigkeit der Saug- und Druckschläuche und deren Verschraubungen ist besonders zu achten.

Verseigt die Spritze wegen Undichtheit der Kolben, so ist etwas Wasser aufzugießen.

Beim Fahren der Spritze dürfen sich außer dem Geschirrführer und Rohrführer nur soviel Mann mit aufsetzen, als Sitzplätze vorhanden sind, weil durch eine größere Belastung leicht Schäden an derselben entstehen können.

C. Nach beendigtem Gebrauch — sei es nach einem Brande oder nach einer Probe — ist sofort alles Wasser aus der Spritze durch Öffnung der Ein- und

Ausflußöffnungen abzulassen. Ist unreines Wasser verspritzt, so wird das Ventilgehäuse und der Spritzenkasten mit reinem Wasser ausgespült, letzterer sodann mit reinem Wasser gefüllt und dasselbe durch das Spritzenwerk so lange durchgetrieben, bis das ausfließende Wasser rein ist. Hierauf ist nachzusehen, ob das Spritzenwerk etwa Schaden genommen, insbesondere an den Metallteilen Brüche oder undichte Stellen bekommen hat, oder ob Schrauben lose geworden sind. Die Mängel sind alsbald zu beseitigen. Läßt sich der Hebel (Druckbaum) leergehend leicht auf- und niederbewegen, so ist anzunehmen, daß die Maschine in Ordnung ist, andernfalls muß der vorhandene Fehler ermittelt und abgestellt werden. — Wenn man beim Bewegen des Druckbaums das von dem richtigen Gang der Ventile herrührende sogenannte Schlagen derselben nicht hört, so stehen dieselben; sie sind deshalb herauszunehmen und in Ordnung zu bringen.

Einer Zerlegung der Maschine bedarf es nicht, wenn sich nach obigem kein weiterer Fehler gezeigt hat. Die Ausflußöffnungen bleiben demnächst behufs besseren Austrocknens offen. Zum Austrocknen des Wassers bedient man sich eines Schwammes oder wollenen Tuches.

Ob das zur Spritze gehörige Zubehör, als: Strahlrohr, Mundstücke, Schläuche, Schraubenschlüssel zc. noch vollständig vorhanden und in gutem Zustande sich befindet, ist unter Zuhandnahme des Inventars zu prüfen. Demnächst sind die zugänglichen Teile der Spritze, einschließlich des Wagens, gut zu reinigen, die Spritze überhaupt sofort wieder in völlig brauchbaren Stand zu setzen und mit dem Schutztuche zu überdecken.

D. Die regelmäßige Reinigung der Spritze muß jährlich wenigstens zweimal, im Frühjahr und Herbst stattfinden.

Bei der ersten Reinigung ist die Spritze unter sachverständiger Leitung, soweit als es zur vollständigen und gründlichen Reinigung nötig erscheint, zu zerlegen, einzufetten und wieder zusammen zu setzen. Diese Reinigung muß sich außer auf Stiefel (Zylinder), Kolben und Ventile zc. und deren Gelenke auch auf die Achsen der Räder

und überhaupt das ganze Fahrgestell erstrecken. Die Kolben und Ventile, desgl. die Zylinder, sind vermitteltst reiner, namentlich sandfreier wollener Lappen oder Schwämme, welche mit reinem Wasser angefeuchtet sind, sauber aus- und abzuwischen. Alles ansetzende alte Fett ist vermitteltst reiner leinener, erforderlichenfalls mit Terpentinöl oder Petroleum mäßig getränkter Lappen, wenn nötig unter Anwendung eines stumpfen hölzernen Messers zu entfernen. Das Reinigen des Werks darf nie mit Sand, Schmirgel oder dergl. geschehen, weil hierdurch die Dichtung der Flächen abgeschwächt wird.

Nach hierauf erfolgter gründlicher Abtrocknung der Sprizenteile erfolgt deren Einfetten und Einschmieren. Hierzu ist nur ein säurefreies Mineralfett — Baseline — aber niemals Leinöl oder sonstige Pflanzen- oder Tierfette zu verwenden.

Die Einfettung muß sparsam (hauchähnlich) sein. Metallventile erhalten kein Fett, sind vielmehr stets vollkommen rein und trocken zu halten.

Für den Winter sind mit Rücksicht auf eintretenden Frost Kolben und Zylinder sorgfältig zu trocknen und einzufetten. Die Ventile reibe man mit einem mit Glycerin befeuchteten reinen Lappen ab, wodurch das Festfrieren derselben selbst bei stärkeren Kältegraden verhindert wird.

Etwas vorhandene Lederkappen der Kolben werden zweckmäßig auch mit Mineralfett durchtränkt, weil sonst durch etwaiges Festfrieren nasser Lederkappen die Beweglichkeit der Kolben beeinträchtigt werden kann.

Nach erfolgter Reinigung ist die Spritze zum Schutz gegen das Eindringen von Staub zc., wie oben bemerkt, mit einem Tuche zu überdecken und sind die Zylinderöffnungen mit Schutzklappen von Leder oder Filz zu versehen.

3. Schläuche.

Die Schläuche bilden einen sehr wesentlichen Bestandteil der Löschgeräte. Auf ihre gute Beschaffenheit und Unterhaltung ist daher um so größere Sorgfalt zu verwenden, als sie leicht Beschädigungen ausgesetzt sind.

A. Druckschläuche von Hanf.

a. Reinigen. Um Hanfeschläuche nach dem Gebrauch von Staub, Schlamm, Sand usw. zu reinigen, weicht man sie in klares Wasser ein und zieht sie dann mehrmals durch, indem man besonders schmutzige Stellen vorher mit einer Bürste behandelt hat.

b. Trocknen. Nach der Reinigung hängt man die Schläuche senkrecht in einem luftigen Raume auf, damit alles Wasser austropfen und die Luft dieselben austrocknen kann. Will man die Schläuche im Freien trocknen, so hängt man sie an hohen Gebäuden, Kirchtürmen usw. auf, jedoch gegen die Sonne geschützt, weil letztere die nassen Schläuche bleicht und spröde macht. Bei dieser Art des Trocknens ist darauf zu achten, daß die Verschraubungen nicht gegen das Mauerwerk anschlagen, weil sie dadurch beschädigt und leicht unbrauchbar gemacht werden. Bei Frost trockne man die Schläuche in einem gleichmäßig erwärmten, nicht stark geheizten Raum.

c. Aufbewahren. Erst nach vollständiger Austrocknung und Beseitigung der gefundenen Mängel soll die Aufbewahrung der Schläuche in völlig trockenem Zustande erfolgen, da die in denselben verbleibende Feuchtigkeit das Verstopfen und dadurch das Brechen derselben zur Folge hat. Zum Zweck der Aufbewahrung und zur gleichzeitigen Fertigstellung zum demnächstigen Gebrauch werden die vollständig trockenen Schläuche entweder um sich selbst, oder auf die Schlauchwelle (Haspel) gerollt. Wenn keine besondere Schlauchwelle (Haspel) vorhanden ist, so werden die einzelnen Schlauchstücke so um sich selbst gerollt, daß beide Schrauben nach außen zu liegen kommen. Man bewirkt dies, indem man den Schlauch von der Mitte aus doppelt zusammenwickelt. Ein so gewickelter Schlauch läßt sich zum Gebrauch rasch und ohne Verdrehungen leicht aufrollen. Der Schlauch muß beim Aufrollen in Brusthöhe gehalten und darf nicht auf der Erde nachgezogen werden, sondern der Mann muß dem Schlauch nachgehen. Von den derartig gerollten Schläuchen sind mindestens 30 m im Spritzenkasten, der Rest in einem besonderen Wagen bei ausbrechendem Brande mitzuführen.

d. Behandlung beim Gebrauch. Vor jedesmaligem Gebrauch, auch bei einem Brande, wenn noch Zeit dazu vorhanden ist, sind die Schläuche zu durchnässen, indem man sie in den mit Wasser gefüllten Spritzenkasten oder in ein sonstiges Wassergefäß eintaucht oder einlegt. Dadurch wird nicht nur der Schlauch geschont, sondern auch das Durchlassen des Wassers vermindert. Das Schleifen der Schläuche durch Staub und Schmutz, namentlich das Darauftreten ist überall zu vermeiden. Beim Gebrauch dürfen die Schläuche nicht verdreht und in keinem scharfen Winkel ausgelegt oder geknickt werden, weil sie dadurch sehr leicht Schaden leiden.

Über Straßen gelegte Schläuche sind durch Schlauchdeckel (Schlauchbrücken), wenn sie über Gesimse und scharfe Mauerkanten gezogen werden, durch sogenannte Schlauchfättel zu schützen.

Gefrorene Schläuche dürfen nicht gebogen werden, weil sie in diesem Zustande leicht brechen. Dieselben müssen wo thunlich mit warmem Wasser, welches in den der Brandstätte zunächst gelegenen Häusern im Winter bereit zu halten ist, aufgetaut und erweicht werden. Dem Gefrieren der Schläuche kann auch durch Bedecken derselben mit Dünger vorgebeugt werden. Zur Schonung sind dieselben möglichst längs einer Mauer zu legen.

e. Plazen. Wenn Schläuche beim Gebrauch plazen, so legt man eine Schlauchbinde um. Eine solche Binde besteht aus ungebleichtem Baumwollentuch, welches 90 cm lang, doppelt zusammengenäht und 8 bis 9 cm breit ist. An dem einen Ende ist dieselbe spitz auslaufend, mit zwei starken leinenen 50 cm langen Bändern zu versehen. Diese Binde gestattet das mehrmalige Umwickeln der schadhaften Stelle. Die mit dem Legen des Schlauches beauftragte Mannschaft hat solche Binden in genügender Anzahl mitzuführen.

Dieses Verbinden hat natürlich nur Erfolg bei kleinen Beschädigungen; platzt der Schlauch an mehreren Stellen, oder sind die Öffnungen groß, so ist er auszuwechseln, d. h. durch ein neues Schlauchstück zu ersetzen. Bei größeren Schäden ist das Einbinden einer Kupfer- oder Messinghülse oder einer Schlauchschraube notwendig.

f. Beschaffung der Schläuche. Bei der Anschaffung ist die Haltbarkeit und Dichtigkeit der Schläuche mit besonderer Aufmerksamkeit zu prüfen. Trockene Hanfeschläuche lassen in der Regel etwas Wasser durch; sobald sie aber durchnäßt sind, darf kein Wasser mehr verloren gehen. Hervorpringende feine Wasserstrahlen zeigen stets undichte schadhafte Stellen an. Bei der Prüfung ist der an die Spritze angeschraubte neue Schlauch von dieser aus zur größten erreichbaren Höhe (z. B. an einem hohen Gebäude 2c.) aufzuziehen, um ihn dem Drucke einer möglichst hohen Wassersäule zu unterwerfen. Da hierbei das untere Schlauchstück dem stärksten Druck ausgesetzt ist, so sind abwechselnd die verschiedenen Schlauchstücke an das untere Ende des Schlauches zu bringen.

B. Saugschläuche.

Die Saugvorrichtungen bei den Zubringerspritzen bestehen aus kupfernen Saugröhren, sowie aus Spiral-Saugschläuchen von vulkanisiertem Kautschuck, Guttapercha, gummiertem Hanfeschlauch mit Spiralfedern, oder Lederschlauch mit Spann- oder Federringen. Diese Schläuche müssen aufs sorgfältigste behandelt werden, weil die geringste Undichtheit der Schlauchwandungen das Zubringerwerk augenblicklich untauglich macht.

Gegen äußere Beschädigungen schützt man die Schläuche durch einen mit Kautschuklösung aufgeklebten Überzug von starkem Drillich, welchen man, so oft er beschädigt ist, durch Aufkleben ringförmiger Drillichstreifen wieder reparieren und dadurch sehr lange erhalten kann. Spiralförmiges Umwinden mit einem starken Hanfseil gewährt einen weiteren Schutz. Um die Saugschläuche, welche beim Ansaugen des Wassers durch den von der Spritze ausgehenden Druck, namentlich beim Mangel eines Saugwindkessels, größeren oder geringeren Bewegungen ausgesetzt sind, an den Stellen, wo sie durch Reibung an anderen Gegenständen beschädigt werden können, zu schützen, sind sogenannte Schlauchbinden von Leder mit Polster anzulegen. Bei jeder Zubringerspritze sollte daher mindestens eine solche Schlauchbinde vorhanden sein.

C. Schlauchschrauben (Normalgewinde).

Die Druckschläuche sind mit den vorgeschriebenen Normal-schrauben — dem sogenannten Metzischen Gewinde — zu versehen, oder aber, wenn Kuppelungen eingeführt sind, müssen stets Anschlußstücke zum Metzischen Gewinde auf der Spritze mitgeführt werden, damit die Schläuche verschiedener Spritzen im Notfall beliebig gewechselt, verlängert und mehrere Spritzen miteinander verkoppelt werden können. Die Schrauben sind an die Schläuche durch starken Messingdraht oder starken Bindfaden, niemals mit rohem Eisendraht, zu befestigen. Die Schlauchschrauben müssen nach jedesmaligem Gebrauch genau untersucht und etwaige Scharten in den Gewindegängen, welche durch das Stauchen auf dem Erdboden entstehen, durch sachverständige Personen beseitigt werden. Im übrigen sind die Schrauben ordnungsmäßig zu reinigen, insbesondere ist der Schmutz in den Gewindegängen mit einer Bürste zu entfernen. Eine Einfettung der Schrauben findet nicht statt.

4. Feuerleitern, Haken und Gabeln.

Diese Geräte sind an einem trockenen, leicht zugänglichen Orte, womöglich auf einem hierzu besonders konstruierten Wagen liegend, aufzubewahren. Sie müssen zeitweise umgelegt werden — wenn nicht durch geeignete Streben das Obergestell der Wagen gerade gehalten wird — weil sie sich sonst in Folge ihrer eignen Schwere leicht krumm ziehen. Welche Art von Leitern für die betreffenden Gemeinden am meisten dienlich sind, hängt ausschließlich von den baulichen Verhältnissen des Ortes ab. Sämtliche Feuerleitern sind öfters genau zu revidieren, weil dieselben leicht morsch (wurmstichig) werden oder austrocknen und bei ihrem Gebrauche alsdann Menschen verunglücken können. Die beste Probe ist, wenn man die gewöhnliche Feuerleiter der Länge nach hohl über den Erdboden legt und einen schweren Mann über die Sprossen gehen läßt. Anstelleitern müssen von astfreiem Fichtenholz angefertigt sein. Sie sollen nicht

zu schwer, am unteren Ende mit Spitzen und die Leiterbäume durch eiserne Bänder oder Schrauben miteinander verbunden sein, um das Auseinandergehen zu verhüten.

Die Sprossen an sämtlichen Leitern müssen gut verkeilt sein, damit sie beim Besteigen sich nicht drehen können. Hakenleitern dürfen nur aus sehr zähem Holz, z. B. Eschenholz angefertigt werden, sie dürfen keine tief eindringende Sägschnitte oder falsch angebrachte wieder zugemachte Löcher haben. Auf die Konstruktion und Anbringung der Haken ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Leitersprossen dürfen nur aus Eschen- oder ähnlichem zähem Holze (Küsterholz) gefertigt sein.

5. Feuereimer.

Die Feuereimer müssen nach ihrem Gebrauch, bis sie vollständig ausgetrocknet sind, mit der Öffnung nach unten aufgestellt oder aufgehängt werden. Ledereimer sind von Zeit zu Zeit auszupichen, bei Hanseimern ist der Ölfarbenanstrich, so oft als nötig, zu erneuern.

6. Wasserfässer, Wassertiemen.

Wasserfässer (auf Schleifen) sind in stets brauchbarem Zustand zu erhalten. In den Sommermonaten ist darauf zu halten, daß sie, um das Zusammenfallen zu verhüten, mit Wasser angefüllt werden; dagegen müssen sie im Winter, um das Einfrieren zu verhüten, ungefüllt bleiben. Bei Neuanschaffungen sind zweirädrige Wassertiemen aus Metall zu empfehlen.

7. Bezeichnung der Löschgeräte mit dem Ortsnamen.

Die Spritzen, Spritzenschläuche, Feuereimer, Wasserfässer sind zur Vermeidung von Verwechslungen mit dem Ortsnamen zu bezeichnen.

8. Feuerwehr-Uniform und Ausrüstungs- Gegenstände.

a. Über die vorhandenen Feuerwehr-Uniformen und Ausrüstungs-Gegenstände ist ein genaues Verzeichniß zu führen, aus welchem ersichtlich ist, welche Stücke dem einzelnen Feuerwehrmann übergeben sind. Das Vorhandensein, die Brauchbarkeit und Sauberkeit der Gegenstände ist von Zeit zu Zeit mindestens dreimal im Jahre zu revidieren.

b. Auf die Schonung der Gegenstände ist streng zu halten.

c. Reinigung, Trocknung und Instandsetzung muß sogleich nach jedesmaligem Gebrauch durch den betreffenden Feuerwehrmann erfolgen.

Angerostete Stellen müssen mit Öl bestrichen und nach einiger Zeit mit Lappen oder Werg sorgfältig abgerieben werden. Erst nach Beseitigung des Rostes darf die weitere Reinigung des Ausrüstungsgegenstandes vorgenommen werden. Bei feststehendem Rost wird die Roststelle mit einem wiederholt durch Mineralöl angefeuchteten Stück Holzkohle kräftig eingerieben, hierauf das Öl abgewischt, klein gedrückter Wiener Kalk stark aufgetragen, derselbe darauf angefeuchtet und mit einem weichen Holze verrieben und demnächst mit wollenem Lappen trocken abgewischt. Das Abreiben mit Sand oder Schmirgelleinen ist nicht zu empfehlen. Eisenteile wie Karabinerhaken, Beile, Äxte usw. müssen nach jedem Gebrauche mit Lappen sorgfältig gereinigt, trocken abgerieben und blank gepuzt werden. Zum Reinigen von Eisen und Stahlteilen dürfen nur Öle und Fettarten genommen werden, welche frei von Salzen, Säuren und Wasserteilen sind, am besten ist säurefreies Mineralfett — Baseline.

d. Bei Anschaffung der Beile usw. ist darauf zu sehen, daß dieselben gut verstäht und nicht bloß aus Schmiedeeisen gefertigt sind. Die Stiele müssen solid befestigt sein.

e. Messingteile werden mit Kreide oder Wiener Kalk und Spiritus mittelst Lederlappen oder mit Stearinöl, schwarzer Seife und Wiener Kalk mittelst Leinwandlappen gepuht.

f. Leder und Holz ist gegen Sonnenhitze und Nässe, Tauwerk, Leinen und Eisen gegen Feuchtigkeit zu schützen. Nasses Leder darf nur langsam getrocknet werden.

g. Nasse Laue, Leinen und Gurten müssen sorgfältig an der Luft getrocknet und vorsichtig mit Bürsten gereinigt werden.

9. Allgemeines.

Im besonderen ist noch folgendes zu beachten:

a. Die Bluse soll stets rein sein; fehlende Knöpfe, Ösen und Haken sind sofort durch neue zu ersetzen.

b. Messinghelme sind stets blank zu erhalten (vergl. § 10 Absatz e).

c. Lackierte Leder- oder Filzhelme werden mit einem reinen, wollenen Lappen abgewischt, der in einer Auflösung von Seifenschaum und geriebener Kreide getränkt und dann ausgedrückt ist. Zur Wiederherstellung erblindeten Glanzes ist eine Auflösung von Schwefeläther und weißem Wachs sehr vorteilhaft.

d. Die übrigen Lederteile als Riemen, Beiltasche usw. werden dadurch am besten blank gemacht, daß man sie mit etwas Wachs bestreicht und dasselbe dann mit einem weichen Korbstopfen reibt. Auch können sie mit Luftlack frisch lackiert werden.

e. Der Leibgurt der Steiger, der 11 bis 12 cm breit und aus gutem Hanf gefertigt sein soll, muß gegen Abreißen vollständig gesichert sein und daher bei der Prüfung mit einem Gewicht von ca. 2 Ztr. belastet werden.

Auf die Schnallen des Gurtes ist ein Hauptaugenmerk zu richten, da bei denselben der Gurt am leichtesten reißen kann. Da nach längerem Gebrauch durch häufiges Maßwerden oder durch nicht ganz trockene Aufbewahrung

auch die beste Naht morsch werden kann, ohne daß dies äußerlich bemerkbar wird, so ist es nötig, die Festigkeit der Nähte öfter zu prüfen und erforderlichenfalls dieselben neu wieder herzustellen. Wollene Gurten sind nicht zu empfehlen.

f. Der Gurthaken ist nach und vor jedesmaligem Gebrauch darauf zu untersuchen, ob die Feder die nötige Spannkraft zum Schließen des Widerhakens besitzt, auch von Zeit zu Zeit darauf zu prüfen, ob der Haken noch 2 Ztr. Tragkraft hat, ohne zu reißen oder sich zu dehnen.

g. Seile dürfen keinen sog. Dorn haben, d. h. einen Kern von Berg, der das Seil genügend dick erscheinen läßt, aber nur geringe Tragkraft besitzt; sie müssen durchweg aus gutem langem reinem Hanf gefertigt sein.

h. Die gründlichste Aufmerksamkeit in der Auswahl, Behandlung und Aufbewahrung erfordert die Rettungsleine, indem der geringste Mangel an derselben dem Manne Gesundheit und Leben kosten kann. Diese Leine mit dem Gurt und Gurthaken sind die wichtigsten Ausrüstungsgegenstände für den Steiger. Die Leine muß etwa 9 mm stark, aus gut gedrehtem, bestem Hanf gefertigt sein und eine Belastung von mindestens 3 Ztr. tragen. Die Leine wird so aufgerollt getragen, daß das Aufziehen derselben von innen heraus stattfindet. Bei den Übungen müssen die Rettungsleinen tunlichst geschont werden. Namentlich dürfen dieselben nur ausnahmsweise zum Aufziehen von Lösch- und Rettungsgeräten verwendet werden, hierzu sind vielmehr die vorhandenen älteren Leinen zu benutzen; auch sollen nicht mehr Selbstrettungsversuche an den Leinen gemacht werden, als zum Erlernen der dabei notwendigen Übungen unbedingt erforderlich sind, überhaupt sind derartige Übungen nie höher als ein Stockwerk hoch vorzunehmen.

Ist die Leine feucht geworden, so ist sie sogleich nach dem Gebrauch gut ausgespannt zu trocknen und sodann frisch zu wickeln. Die Aufbewahrung in feuchten dumpfen Kammern oder Aufhängen an nässenden Wänden ist der Verderb der Leinen, wie der Gurten und muß deshalb unbedingt vermieden werden.

i. Um die Qualität des Holzes an den Leitern beurteilen zu können, dürfen dieselben nur mit einem leichten Firnis- oder Lackanstrich versehen sein; alle Deckfarbe an denselben, unter welcher schlechtes Holz leicht versteckt werden kann, ist zu verwerfen.

k. Das Eisen muß stets eine reine, glatte, von Rissen und Schiefen freie Oberfläche haben und dürfen die schärferen Biegungen keine Rantenrisse und Einkneifungen besitzen. Bei der Untersuchung ist eventuell der vorhandene Anstrich abzuschaben und das Metall bloßzulegen.

B. Feuerlöschregeln.

Die zuerst auf dem Brandplatz ankommenden Feuerwehrmänner haben sich zunächst zu vergewissern, ob etwa Menschenleben oder Vieh in Gefahr sind. Wenn dies der Fall, ist deren Rettung zunächst zu bewirken, auch ist, falls eine Gasleitung in das brennende Gebäude führt, diese alsbald zu schließen.

Sobald der Sitz des Feuers erkannt ist, muß ermittelt werden, nach welcher Seite hin zunächst ein Weitergreifen desselben zu befürchten steht, damit hier mit den vorhandenen Geräten der erste Löschversuch gemacht wird. Es muß als der größte Fehler bezeichnet werden, ohne bestimmten Plan die Bekämpfung eines Feuers in Angriff zu nehmen. Deshalb ist, sobald ausreichende Mannschaft und die Geräte auf der Brandstelle angekommen sind, von dem zuständigen obersten Feuerwehrführer — der hierzu allein berechtigt ist — der allgemeine Angriff des Feuers anzuordnen.

Zur Löschung resp. Verhinderung der Weiterverbreitung eines Brandes dient:

- I. das Ersticken des Feuers,
- II. der direkte Angriff mit Spritzen,
- und III. das Umstellen der Brandstelle.

I. Ersticken des Feuers.

1. Kellerbrände.

Bei Kellerbränden ist es zweckmäßig, Türen und Fenster durch Erde, Mist oder andere Materialien möglichst luftdicht zu verschließen, um den Luftzutritt zu dem Feuer zu verhindern und dadurch dasselbe zu ersticken. Sind jedoch Schornsteine vorhanden, die in dem Keller beginnen und durch deren Öffnungen Luft zuströmen kann, so ist, falls der Luftzug nicht abgeschlossen werden kann, von dem Ersticken des Feuers abzusehen und direkt mit der Spritze anzugreifen.

2. Schornsteinbrände.

a. Bei Schornsteinbränden ist es, vorausgesetzt daß der Schornstein nicht schadhast ist, am ratsamsten, denselben ausbrennen zu lassen; indeß müssen hierbei sämtliche Ofenklappen sorgfältig geschlossen gehalten und alle Gegenstände in den Zimmern und auf dem Boden aus der Nähe des Schornsteins fortgeräumt werden, welche bei etwaigem Springen des Schornsteins dem Feuer Nahrung geben könnten. An den Stellen, wo Schlacken herausfallen, an den Reinigungstüren, sowie an den Wechselln zc. ist Wasser in Bereitschaft zu halten.

b. In Brand geratene russische Röhren sind nach erfolgter Löschung des Feuers sofort von dem Schornsteinfeger durch Kugel und Besen zu reinigen.

3. Brennende Holzstücke.

Dieselben sind, wenn kein Wasser vorhanden ist, mit Erde, Sand, Asche, Grünfutter und dergl. dicht zu überdecken, um das Feuer dadurch zu ersticken. Ein gleiches muß geschehen, wenn Öl, Fettwaren, Spiritus und dergl. in Brand geraten, da hier durch Ausspritzen von Wasser keine Löschung, sondern nur ein Umherspritzen der brennenden Stoffe bewirkt wird.

Sind Branntwein- oder dergl. Destillierblasen in Brand geraten, so sind zum Ersticken des Feuers die

Blasen zc. mit nassen Tüchern fortwährend naß zu erhalten. Wenn die betreffenden Räume verschließbar und nicht zu groß sind, ist das Feuer zu ersticken.

II. Direkter Angriff des Feuers mit Spritzen.

Derselbe besteht in der unmittelbaren Anwendung des Wassers zum Löschen. Das Feuer ist gut angegriffen, wenn man es in seinem Herde vernichtet, oder doch die am meisten bedrohten Punkte so schützt, daß es nicht weiter um sich greifen kann.

1. Handhabung der Spritzen im allgemeinen.

1. Beim Ausrücken mit der Spritze ist schnell nachzusehen, ob alles zu derselben gehörige Beiwerk aufgepackt ist. Der Druckhebel muß während der Fahrt festgeschnallt sein.

Auf dem Brandplatze angelangt, ist die Spritze so aufzustellen, daß das Wasser leicht herbeigeschafft und wirksam gegen das Feuer gespritzt werden kann.

Die Druckseite der Spritze muß dem Feuer zugewandt sein. Zu nahe dem brennenden Gebäude darf die Spritze nicht aufgestellt werden, damit nicht die Mannschaft gefährdet bezw. die Aufstellung der Leitern und das Rettungsgeschäft gehindert wird, ebensowenig darf dieselbe zu nahe anderen Spritzen stehen, weil dadurch die beiderseitigen Bedienungsmannschaften in ihrer Tätigkeit behindert werden.

Ist das Feuer im Hinter- oder Seitengebäude, so muß die Spritze der Regel nach unmittelbar an dem betreffenden Gehöft, ist das Feuer aber im Vordergebäude, an dem Nachbargrundstück aufgestellt werden.

2. Zum Feuerangriff sind nur so viel Spritzen heranzuziehen, als unausgesezt mit Wasser gespeist werden können. Die in Reserve stehenden Schlauchspritzen werden zur Herbeischaffung des Wassers benutzt, indem man sie von der Wasserbezugsstelle bis zum Brandplatze in angemessener Entfernung aufstellt, und das Wasser mittelst der Schläuche von Spritze zu Spritze fördert.

3. Von auswärts anlangende Spritzen halten in angemessener Entfernung vom Brandplatze hinter einander und sind zum Gebrauch fertig zu machen. Der Führer der Spritze meldet sich beim obersten Führer und erwartet demnächst dessen Befehle. Die Mannschaften bleiben bei der Spritze.

4. Hand-Haus- und Tragspritzen können bei offenen Bränden besonders zum Schutz der Dächer gegen das Flugfeuer benutzt werden.

2. Anwendungs-Regeln für den direkten Angriff.

a. Der Angriff des Feuers muß stets planmäßig erfolgen und darf von vorn herein nicht auf größere Flächen, sondern immer nur auf einzelne bestimmte Punkte des Feuerherdes ausgedehnt werden, kein Punkt darf eher verlassen werden, als bis das Feuer an demselben vollständig gelöscht ist;

b. das Feuer muß stets von der Seite angegriffen werden und darf dabei nie in auflodernde Flammen oder in eine Glut gespritzt werden, welche zu groß ist, um sie rasch und vollständig löschen zu können;

c. ohne Not darf der Strahl nicht auf die Fensterscheiben noch nicht geöffneten Räume geleitet werden, da infolge der Zertrümmerung der Fenster das Feuer durch den Luftzutritt neu angefacht wird;

d. vor allem sind Treppen und solche Bauteile, auf welchen andere ruhen, zu schützen;

e. der Rohrführer hat stets, wenn irgend möglich, seinen Standpunkt gleich hoch oder höher, als der Feuerherd liegt, zu nehmen;

f. der Wasserstrahl soll die brennende Stelle ungeteilt treffen, weshalb dem Feuer so nahe als möglich gegangen, und wo tunlich mit dem Winde, nicht gegen denselben, gespritzt werden muß;

g. auf aufgespeicherte brennende Frucht, Stroh, Heu und dergl. darf niemals mit dem engen Mundstück gespritzt werden, da hierdurch die brennenden Gegenstände umhergeschleudert werden und dadurch das Feuer noch verbreitet wird, der brennende Haufen muß stets mit dem weitesten Mundstück reichlich mit Wasser übergossen werden.

3. Besondere Fälle.

A. Kellerbrände.

a. Wenn ein Kellerbrand nicht nach 3 Nr. 1 erstickt werden kann, so müssen die vorhandenen Öffnungen offen gehalten und der Sitz des Feuers von dem Rohrführer und einem anderen Steiger, welche **vorsichtig** in den Keller steigen, ermittelt werden.

b. Dieselben haben sich, um das Einatmen des Rauches zu verhindern, Mund und Nase mit einem durch Wasser oder Essig angefeuchteten Tuche oder Schwamme zu verbinden und in möglichst gebückter (kriechender) Stellung vorzudringen. Zur Sicherung des Rückwegs muß ein Seil mitgenommen werden, dessen Ende außerhalb des Kellers befestigt ist.

c. Ist der Herd des Feuers ermittelt, so gibt der Rohrführer alsbald Signal zum Wassergeben.

d. Um eine Verständigung mit den im Keller befindlichen Feuerwehrmännern zu ermöglichen, sind an der Türe desselben Wachen aufzustellen, die auf die Vorgänge im Innern sorgfältig zu achten haben. In der Nähe der Brandstelle muß deshalb die größte Ruhe herrschen.

e. Alle dem Feuer Nahrung gebende oder den Zugang erschwerende Gegenstände sind soviel als möglich sofort zu entfernen.

f. Ist ein Eindringen in den Keller wegen zu vielen Rauches oder aus anderen Gründen nicht möglich, so wird von außen Wasser in den Keller gegeben und hierbei das Schlauchrohr so lange hin und her bewegt, bis durch Zischen der Herd des Feuers entdeckt ist.

Der Gebrauch von Rauchmasken ist nur solchen Feuerwehren zu empfehlen, welche über eine hierfür ganz besonders gut geschulte Mannschaft verfügen.

g. Gegen das Kellergewölbe darf niemals gespritzt werden, weil dasselbe hierdurch, wenn es stark erhitzt ist, zerspringen und einstürzen kann.

h. Mit besonderer Vorsicht ist bei der Löschung von Bränden in Balkenkellern zu verfahren, da diese leicht einstürzen.

B. Brände in Erdgeschossen.

a. Ist im Erdgeschoß, gleichviel ob in Wohnungen, Läden, Remisen, Ställen zc. Feuer ausgebrochen, so müssen, bis genügend Wasser zur Stelle ist, Türen, Fenster und sonstige Öffnungen geschlossen gehalten werden, damit das Feuer durch den Luftzug nicht neue Nahrung erhält.

b. Der Angriff des Feuers erfolgt entweder durch Eindringen in die betreffenden Räume unter den bei Kellerbränden angegebenen Vorsichtsmaßregeln, oder wenn dies nicht möglich ist, von außen. Steht der vom Feuer ergriffene Raum mit einem anderen Raume in Verbindung, so ist auch von diesem aus mit einer zweiten Spritze der Angriff zu unternehmen.

c. Insbesondere sind die in die oberen Stockwerke führenden Treppen vor Feuer zu schützen.

d. Befindet sich das Feuer in Ställen, Scheunen und dergl. Gebäuden, in welchen Vorräte von Stroh, Heu oder anderen feuerfangenden Materialien lagern, so müssen die letzteren, soviel als möglich, durchnäßt werden.

Erst nach Dämpfung des Brandes soll mit dem Ausräumen der fraglichen Vorräte begonnen werden; hier und da noch aufschlagende Flammen sind sofort zu löschen. Nach völliger Abkühlung sind die Vorräte aufs freie Feld an eine Stelle zu fahren, wo bei etwaiger nochmaliger Entzündung eine Weiterverbreitung des Feuers nicht stattfinden kann.

e. An das Brandobjekt angrenzende Scheunen und Ställe sind sorgfältig zu bespritzen, und alle Öffnungen wie Türen, Fenster zc. sofort zu verschließen.

f. Um den Einsturz der vom Feuer ergriffenen Gebäude tunlichst zu verhindern, sind neben der Löschung des Feuerherdes die Unterzüge, Träger, Säulen und diejenigen Holztheile, welche das Dach tragen, zu bespritzen.

C. Brände in den Stockwerken.

a. Ist ein Brand in einem Stockwerk ausgebrochen und auf dasselbe beschränkt, so ist der Angriff am zweckmäßigsten von der Treppe aus zu bewirken, andernfalls von außen her, indem der Schlauchrohrführer seinen Standpunkt auf einer Leiter nimmt.

b. Nach Löschung des Feuers ist Sorge zu tragen, daß der Fußboden des betreffenden Raumes, wenn möglich, sofort gereinigt (aufgetrocknet) wird, damit der darunter befindliche Raum nicht vom durchdringenden Wasser beschädigt wird.

D. Dachbrände.

Bei Bränden in Dachräumen ist das Feuer von den anstoßenden Gebäuden aus anzugreifen und muß man dem Herd desselben möglichst nahe zu kommen suchen. Um einer Weiterverbreitung nach den unteren Räumen vorzubeugen, ist das Feuer gleichzeitig von der Treppe aus zu bekämpfen.

E. Brand von Stroh- und Schindeldächern und Hohlziegeldächern mit unterlegten Strohdocken.

Das bei großen Bränden vorkommende Flugfeuer wird besonders in Orten, in denen sich Stroh-, Schindel- oder Hohlziegeldächer mit Strohdocken befinden, nicht bloß für die Weiterverbreitung des Brandes, sondern auch für die Löschmannschaften gefährlich. Daher ist bei einem ausbrechenden Brande auch stets die größte Aufmerksamkeit auf alle gefährdeten Stellen der Nachbarhäuser zu lenken.

F. Feuer in Fußböden und Wänden.

Durch fehlerhafte Bauart der Schornsteine, Kochherde, Kamine sowie durch Ofen, deren Rohre durch hohle Wände ziehen und an, oder unter entzündbarem Material (Stück-

hölzer mit Strohhalm und dergl.) vorbei in den Schornstein führen, entstehen häufig Brände in Fußböden und Wänden, welche oft längere Zeit bis zum wirklichen Ausbruch brauchen. Der Rauch tritt hierbei zuweilen an Stellen zu Tage, welche von dem oft schon längere Zeit glimmenden Holzwerk ziemlich weit entfernt sind. Die Brandstelle ist alsbald durch das Aufnehmen der Dielen in der Nähe des Schornsteins, Ofens 2c. zu ermitteln und zu löschen bezw. die Öffnung im Schornstein zu verstopfen.

Ist bereits Feuer unter dem Fußboden, so ist der Herd desselben in der Regel durch Hitze der Dielen oder Platten leicht bemerkbar. Man hebt daher an der heißesten Stelle die Diele oder Platte auf und löscht das Feuer, sobald dies sichtbar wird. Nach und nach hebt man dann die nächsten Stellen des Fußbodens auf und verfährt wie vorher. Häufig glimmt das Feuer auch innerhalb der Balken, wodurch sich in denselben eine köcherartige Höhlung bildet.

Solange beim Löschen noch Rauch — nicht Wasserdampf — aufsteigt, sind noch brennende Stellen in dem Fußboden bezw. der Wand vorhanden.

G. Turmbrand.

Turmbrände gehören zu den gefährlichsten und zu den am schwierigsten zu löschenden Bränden. Bei der großen Gefahr, welche bei einem derartigen Brande der ganzen Ortschaft droht, sind besondere, theils vorbereitende, theils beim Brande selbst eintretende Maßregeln notwendig.

Um für den Fall eines Turmbrandes die geeigneten Vorkehrungen zur Löschung treffen zu können, muß die Feuerwehr mit der Bauart und Beschaffenheit des Turmes genau bekannt sein. Bei der zu diesem Zweck vorzunehmenden zeitweiligen Besichtigung desselben ist besonders darauf zu achten, wie ein Schlauch von innen oder außen aufgezogen und befestigt, wie hoch hinauf eine Butzenspritze, eine Handspritze, oder gefüllte Wassereimer gebracht und wo die erforderlichen Mannschaften aufgestellt werden können usw.

Bei den Spritzenproben ist daher mit und ohne Schlauch an dem Turme zu probieren, ob der Wasserstrahl bis an die Spitze reicht bezw. wie hoch das Wasser mittelst eines Schlauches gebracht und dann mit einer Butten- oder Handspritze oder mit Wassereimern weiter geschafft werden kann.

Zum ersten Angriff des Feuers sollte auf jedem Turme ein mit Wasser gefüllter Bottich (Faß) sich befinden. Zu diesem Zweck könnte die Einrichtung getroffen werden, daß sich der Bottich bei Regen mit Wasser selbst füllt und wenn er voll ist, das übrige Wasser nach außen ablaufen läßt, damit es nicht die Böden bezw. das Holzwerk beschädigt.

Ist Feuer in der Spitze des Turmes ausgebrochen, so ist es von innen direkt anzugreifen; ist dies nicht mehr möglich, dann muß der Angriff vom Dache der Kirche aus erfolgen. Beim Vordringen in den Turm hat jeder Feuerwehrmann auf den Weg und auf die Möglichkeit des Rückzuges zu achten, besonders in den höheren Teilen des Turmes, da hier die gewöhnlichen Rettungsapparate selten anwendbar sind.

Um das Dach und Schiff der Kirche zu schützen, bringe man auf den Dachboden Wassereimer, fülle sie mittelst Schläuchen mit Wasser und postiere dazu die gehörige Mannschaft mit Feuereimern und kleineren Spritzen. Ausgänge vom Turme nach dem Dachboden der Kirche sind zu besetzen, um herausdringendes Feuer sogleich zu löschen. So lange das Feuer im Turme herabbrennt, ist eine hinreichende Masse Wasser herbei zu schaffen, um es, sobald man dem Feuer mit dem Schlauchrohr beikommen kann, zur kräftigen Löschung zu verwenden. Mit dem Standrohr aus der Ferne Wasser zu geben, bringt hier keinen Nutzen.

Die Nachbargebäude sind gegen Flugfeuer zu schützen, weshalb an geeigneten Orten Mannschaft aufzustellen ist. — Das ganze Löschgeschäft bei einem Turmbrande ist mit der größten Vorsicht zu behandeln, namentlich ist darauf zu achten, ob und nach welcher Seite hin sich die Turmspitze neigt, um, wenn ein Einstürzen des Turmes zu befürchten steht, vorher alle geeigneten Maßregeln treffen, und weiterem Unglück vorbeugen zu können.

H. Bei Bränden in gewerblichen Etablissemments mit Dampftrieb.

Zur Verhütung von Kessel-Explosionen ist darauf zu achten, daß der Dampf aus den Kesseln — wenn irgend möglich unter Mitwirkung der ständig hiermit betrauten Personen (Maschinisten, Kesselwärter 2c.) — rechtzeitig abgelassen wird.

III. Umstellen und Überwachen der Brandstelle.

1. Umstellen der Brandstelle.

Ist ein direkter Angriff nicht möglich, weil das Feuer bereits zu sehr um sich gegriffen hat, oder andere Umstände davon abhalten, so muß die Brandstelle möglichst eng eingeschlossen und die Anwendung der Löschmaßregeln darauf gerichtet werden, die Ausbreitung des Feuers auf andere Gebäude zu verhindern. Es sind daher nicht allein die benachbarten Gebäude an den Punkten zu decken, an welchen die Ausbreitung des Feuers zuerst zu befürchten ist, sondern es sind auch alle in der Nähe der brennenden Gebäude befindlichen brennbaren Stoffe möglichst zu entfernen.

Unter Beachtung der unter E gegebenen Regeln sind Dächer, Giebel und Gesimse der nahestehenden Gebäude stets naß zu erhalten, jedes Spritzen in auflodernde Flammen ist in solchem Falle eine Verschwendung des Löschmaterials. Man vereinige daher alle Kräfte zum Schutze der bedrohten Gebäude, selbst auf die Gefahr hin, daß das brennende Gebäude vollends zusammen brennt. Die Erhaltung der noch stehenden Nachbargebäude und die Verhinderung der weiteren Verbreitung des Feuers ist wichtiger, als das Ablöschen einiger brennenden Balken.

2. Aufräumen und Ablöschen der Brandstelle.

Ist der Brand gelöscht, so ist sofort zum Aufräumen und Ablöschen der Brandstelle zu schreiten, damit gefährlicher Einsturz der Trümmer vermieden werde, und nicht

aus den Trümmern und dem Schutt ein neues Feuer entstehe und der Nachbarschaft Gefahr bringe. Dabei sind die Gebäudeteile, welche mit Einsturz drohen (Schornsteine, Wände und Gewölbe ohne Widerlage 2c.) mit größter Vorsicht einzureißen. Unterzüge, die große Lasten zu tragen haben, müssen Sprieken (Steifen) erhalten. Ebenso müssen Fassaden, Treppen und Flure möglichst geschont werden. Der auseinander geworfene Schutt ist überall, wo er noch glimmt, sofort abzulöschen.

3. Wachedienst nach dem Brande.

Der Zweck desselben ist Gefahren zu verhüten, welche aus einer noch nicht völlig aufgeräumten und abgelöschten Brandstelle entstehen können. Ob überhaupt eine Wache auf der Brandstelle bleiben muß, ist für jeden einzelnen Fall durch den zuständigen Führer zu bestimmen. Für einen solchen Fall ist für ein geeignetes Wachtlokal zu sorgen. Die Zahl der auszustellenden Posten richtet sich nach der Größe und Beschaffenheit der Brandstelle. Beim Anbruch der Dunkelheit sind Laternen an geeigneten Stellen aufzuhängen, auch ist an gefährlichen Punkten Wasser bereit zu halten. Im Winter, wenn ein Einfrieren der Spritze und der Schläuche zu befürchten steht, sind letztere abzuschrauben und zu entleeren, die Spritze dagegen ist mit warmem Wasser gefüllt zu erhalten und zeitweise in Bewegung zu setzen. Sobald Löschung notwendig erscheint, sind die Schläuche wieder anzuschrauben.

Cassel, im September 1906.

Der Zentral-Vorstand

des Feuerwehr-Verbandes für den Reg.-Bez. Cassel.

S. Klebe.

Muster zu einem Vertrag

über

die Anfertigung und Lieferung einer
Feuerspritze.



Zwischen der Gemeinde

vertreten durch

einerseits

und dem Spritzenfabrikanten

zu

andererseits

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Der Fabrikant

übernimmt die Anfertigung und Lieferung einer neuen
fahrbaren rädriigen Feuerspritze
mit Zylinder von mm
lichter Weite für die Gemeinde

..... nach Maßgabe der beiliegenden
Zeichnung und des gleichfalls anliegenden Kostenanschlages
für die Summe von Mk., geschrieben:

.....

Was den Bau der Spritze im allgemeinen und besonderen anlangt, so verpflichtet der Lieferant sich hiermit ausdrücklich, denselben den Vorschriften über die Anschaffung und Prüfung neuer Feuerspritzen der Königlichen Regierung zu Cassel vom 1. September 1906 genau anzupassen, und unterwirft sich auch den dort an die Spritzenwerke gestellten Anforderungen in jeder Beziehung.

Hierbei wird, soweit nicht schon der betreffende Kostenanschlag das nähere bestimmt, noch ausdrücklich hervorgehoben:

1. Das Spritzenwerk wird auf einem soliden, mit Federn versehenen rädriigen Wagen gebaut, welcher cm hohe Borderräder erhält.
2. Die Spurweite beträgt cm, von Mitte Felgen bis Mitte Felgen gemessen.
3. Der Wagen wird mit Sitzen für Personen eingerichtet und erhält folgende Ausrüstung:
 - a. 1 Deichsel für Pferdebespannung,
 - b. 1 Handdeichsel,
 - c. 1 Lagervorrichtung für die Saugschläuche auf der Saugseite der Spritze,
 - d. Schlauchhaspel mit Griffen zum Abnehmen und mit einer losen Kurbel zum leichteren Aufwickeln der Druckschläuche,
 - e. leicht zugängliche Zubehörfasten.
4. Das Spritzenwerk liefert in Doppelhuben bei einer Bedienung von Mann l Wasser in der Minute.
5. der Wasserkasten erhält einen Rauminhalt von l Wasser ohne Werk gemessen und wird aus starkem Blech hergestellt.
6. Die Strahlweite beträgt m.
7. Alle Verschraubungen der Schläuche erhalten das Maßsche Normalgewinde.
8. Die Spritze erhält den Namen der Gemeinde

An Zubehör werden mit der Spritze geliefert und ist der Preis dafür in der vorgenannten Summe von Mk. enthalten:

- a. m Saugleitung in Längen mit abschraubbarem kupfernem Saugkopf und Schutzkorb von Weidengeflecht, sowie ein Korkschwimmer,
- b. m Hanffschläuche in Längen mit 85 mm flachliegender Breite und den zugehörigen Verschraubungen,
- c. Handrohr mit Mundstücken von mm Bohrweite,
- d. 1 metallener Rohrkrümmer (Einlaufrohr),
- e. Druckstangen,
- f. in Federn hängende Laterne.....,
- g. im Zubehörfasten:
 Schraubenschlüssel, 1 Holzhammer,
 1 Zange, 1 Ölfanne, 1 Feuerzeug, 1 Putzschwamm, 1 Reinigungsbürste für die Gewinde und 1 Schutzdecke.

Der Fabrikant verpflichtet sich, die Spritze bis zum fertig und auf seine Gefahr frei Bahnhof abzuliefern.

Derselbe ist damit einverstanden, daß die Spritze nach der Fertigstellung durch die nach § 2 des oben genannten Reglements zu bestellende Prüfungs-Kommission einer Prüfung unterzogen wird, welcher er in Person, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten, beizuwohnen berechtigt ist.

Etwaige bei der Probe sich ergebende Mängel der Spritze verpflichtet sich der Lieferant innerhalb der nächsten Tage nach der Probe unentgeltlich zu beseitigen.

Werden die vorgenannten Verpflichtungen nicht eingehalten, so sollen die Vertreter der

..... nicht an die Übernahme der Spritze gebunden sein.

Der Fabrikant garantiert für die dem Spritzenwerke gegebene Konstruktion, für die Leistungsfähigkeit, für die Güte des zu dem Werke verwendeten Materials, sowie für die solide Ausführung der Arbeit auf die Dauer von Jahren, vom Tage der Übernahme an gerechnet. Der Fabrikant verpflichtet sich, die innerhalb dieses Zeitraumes entstehenden Fehler und Schäden auf seine Kosten schnellstmöglichst zu beseitigen, sofern demselben ein Verschulden aus der Verwendung mangelhaften Materials oder fehlerhafter Arbeit nachgewiesen wird.

Gewaltsame Verletzungen der Spritze, sowie Beschädigungen der Schläuche überhaupt sind von der Garantie ausgeschlossen.

Die Zahlung erfolgt in Raten und zwar:

..... Mk. nach erfolgter Übernahme der Spritze
seitens der Gemeinde,

..... Mk. nach

.....
.....
.....

....., den

.....
..... Fabrikant.

Vertreter der Gemeinde:

.....

a. Benennungs-Signale.

5. **Das Ganze.**



b. Ausführungs-Signale.

1. **Feuer-Alarm.**



2. **Alarm bei auswärtigen Bränden.**



3. **Sammeln.**



4. **Führer zusammen.**



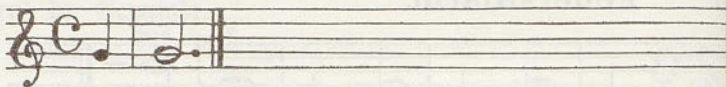
5. Vorwärts.



6. Zurück.



7. Halt.



8. Wasser.



9. Notsignal.



10. Feuer vorbei.



ISBN 3-88293-021-7
Wenzel Verlag, Am Krekel 47, 3550 Marburg
Idee und Realisation: Lothar Schott